

**Lagebild**  
**zur**  
**Verfassungsfeindlichkeit**  
**salafistischer Bestrebungen**

# INHALT

1.	Vorbemerkungen.....	3
1.1	Prüfungsgegenstand .....	3
1.2	Begriff „Verfassungsfeindlichkeit“ .....	4
1.3	Begriff „Bestrebung“ .....	5
1.4	Vorbemerkungen zum Belegmaterial.....	6
2.	Einleitung .....	10
2.1.	Der Gegenstand Salafismus .....	10
2.2.	Salafismus aus Sicht des Verfassungsschutzes .....	12
2.2.1	Salafismus als Ideologie.....	12
2.2.2	Typologie des Salafismus.....	12
2.3.	Gefährdungsbewertung .....	13
3.	Strukturen salafistischer Bestrebungen in Deutschland.....	16
3.1.	Träger salafistischer Bestrebungen als Personenzusammenschluss.....	16
4.	Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung .....	18
4.1	Begriff „freiheitliche demokratische Grundordnung“ .....	18
4.2.	Bestrebungen gegen das Demokratieprinzip.....	20
4.2.1	Schutzbereich .....	20
4.2.2	Ablehnung demokratischer Regierungen und Gesetze .....	21
4.2.3	Ablehnung der pluralistischen Werte-/Gesellschaftsordnung.....	26
4.3	Aktivitäten gegen die im GG konkretisierten Menschenrechte .....	29
4.3.1	Menschenwürde .....	29
4.3.2.	Körperliche Unversehrtheit.....	29
4.3.2.1	Forderung nach den sog. Körperstrafen .....	30
4.3.2.2	Die körperliche Züchtigung der Ehefrau.....	34
4.3.3.	Gleichberechtigung von Mann und Frau.....	37
4.3.4.	Religionsfreiheit.....	39
4.4.	Aktivitäten gegen das Rechtsstaatsprinzip.....	43
4.4.1	Einheit von Staat und Religion.....	43
4.4.2	Absoluter Geltungsanspruch der salafistischen Rechtsordnung („Scharia“) .....	44
5.	Aktivitäten gegen den Gedanken der Völkerverständigung .....	48
5.1.	Schutzbereich .....	48
5.2.	Verhältnis zu Gewalt (religiöse Legitimierung als Jihad).....	49
5.2.1	Religiöse Legitimierung des militanten Jihad.....	49
5.2.2	Glorifizierung des Märtyrertums.....	52
5.3.	Antiwestliche Propaganda.....	54
5.4.	Antisemitische Propaganda.....	56
5.4.1	Politischer Antisemitismus.....	57
5.4.2	Antisemitische Ressentiments.....	58
6.	Bestrebung im Sinne des Bundesverfassungsschutzgesetzes.....	60
6.1	Politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen.....	60
6.1.1	Politisch bestimmte Verhaltensweisen.....	60
6.1.2	Ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen.....	61
6.2	Personenzusammenschluss.....	62

# 1. Vorbemerkungen

## 1.1 Prüfungsgegenstand

Im vorliegenden Gutachten soll die Verfassungsfeindlichkeit des bundesweiten Beobachtungsobjekts „Salafistische Bestrebungen“ belegt werden. Berücksichtigung finden hierbei ausschließlich gerichtsverwertbare, also offen zugängliche, nicht dem Quellenschutz unterfallende Erkenntnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz und der Landesbehörden für Verfassungsschutz zu Strukturen, Zielen und Aktivitäten von Salafisten in Deutschland. Das Gutachten versteht sich als eine Gesamtbewertung „Salafistischer Bestrebungen“. Es soll Behörden und Gerichten, z.B. im Rahmen von Einbürgerungsverfahren, eine Zusammenstellung von offen nachweisbaren Erkenntnissen zu salafistischen Strukturen bzw. deren Mitgliedern und deren verfassungsschutzrechtliche Einordnung liefern.

In Deutschland existieren mittlerweile zahlreiche salafistische Strukturen bzw. „Träger“ salafistischer Ideologie. Es handelt sich einerseits um Einrichtungen wie Vereine, Moscheen, Internetseiten und Verlage und andererseits um informelle Personenzusammenschlüsse oder Einzelpersonen. Eine Auflistung aller salafistischen Einrichtungen oder Hauptakteure in Deutschland kann im vorliegenden Gutachten nicht vorgenommen werden. Ebenso kann nicht die wechselseitige Vernetzung salafistischer Einrichtungen in Deutschland sowie ihre mannigfaltigen Verbindungen zu salafistischen Protagonisten im Ausland dargestellt werden, auch wenn dadurch die politische Motiviertheit „Salafistischer Bestrebungen“ und das systematische Vorgehen gegen die verfassungsmäßige Ordnung noch deutlicher zu belegen wäre. Diese Informationen sind in der Mehrzahl eingestuft (Verschlussachen) und unterliegen teilweise dem Quellenschutz. Das Gutachten, das als kompakte Handreichung konzipiert ist, soll die Verfassungsfeindlichkeit „Salafistischer Bestrebungen“ überblicksartig und in allgemeiner Form begründen. Die hier aufgeführten Belege stammen aus salafistischer Standard-Literatur, die an sog. islamischen „Infoständen“ angeboten wird oder die z.B. im Rahmen von Hausdurchsuchungen in salafistischen Objekten aufgefunden wurde sowie aus Reden und Predigten in der Öffentlichkeit bekannter Salafisten.

Einem weiteren Personenkreis bekannte salafistische Gelehrte sind beispielsweise Hassan DABBAGH (Abul Hussein) und Muhamed Seyfudin CIFTICI (Abu Anas). Sie schreiben Rechtsgutachten (arab. *fatwa*, pl. *fatawa*), geben Islamunterricht und haben ein umfangreiches Studium islamischer Wissenschaften absolviert. Diese Gelehrten treten auch als Prediger auf.

Bekannte salafistische Prediger sind beispielsweise Pierre VOGEL (Abu Hamza), Ibrahim ABOU NAGIE und Said EL EMRANI (Abu Dujana), die deutschlandweit in „Islamseminaren“ bzw. „Islamvorträgen“, an „Infoständen“ und in Videos im Internet durch sogenannte „*Da'wa*-Arbeit“ (arab. *da'wa* eigentl. „Ruf (zum Islam)“, „Mission“) salafistische Propaganda betreiben und Anhänger werben.

## 1.2 Begriff „Verfassungsfeindlichkeit“

Im Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) wird der Begriff „Verfassungsfeindlichkeit“ nicht verwendet. Vorschriften des Strafgesetzbuches, z.B. §§ 88, 89 StGB, enthalten den Begriff „verfassungsfeindlich“, jedoch ohne ihn gesetzlich zu definieren. Der Begriff „Verfassungsfeindlichkeit“ lässt sich nicht mit dem in Art. 21 Abs. 2 Grundgesetz (GG) verwendeten Terminus der „Verfassungswidrigkeit“ von Parteien, die darauf ausgehen, die freiheitlich demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, gleichsetzen. Denn das Bundesverfassungsgericht legte im Urteil zum Verbot der „Kommunistischen Partei Deutschlands“ (KPD) fest, dass eine Partei nicht schon dann nach Art. 21 Abs. 2 GG verfassungswidrig ist, wenn sie die obersten Prinzipien der freiheitlich demokratischen Grundordnung nicht anerkennt. Vielmehr muss „eine aktiv kämpferische, aggressive Haltung gegenüber der bestehenden Ordnung hinzukommen“, d.h. die Partei muss „planvoll das Funktionieren dieser Ordnung beeinträchtigen, im weiteren Verlauf die Ordnung selbst beseitigen wollen“ (BVerfGE 5, S. 85 ff.). Dementsprechend wird „Verfassungswidrigkeit“ definiert als verfassungsfeindliche Bestrebung mit aktiv kämpferischer Durchsetzungsstrategie.<sup>1</sup>

„Verfassungsfeindlich“ sind folglich solche Bestrebungen und Zielsetzungen, die gegen die vom Bundesverfassungsgericht genannten Verfassungsprinzipien gerichtet sind, ohne dass ein aktiv-kämpferisches Durchsetzungsverhalten hinzutreten müsste.<sup>2</sup> Die Begriffe „verfassungsfeindlich“ und „extremistisch“ sind inhaltsgleich, während der Terminus „radikal“ nicht in die Nähe der Verfassungsfeindlichkeit gerückt wird, da er nur bis an die

---

<sup>1</sup> Borgs-Maciejewski/Ebert, Das Recht der Geheimdienste, Kommentar zum Bundesverfassungsschutzgesetz und G 10, Stuttgart u.a. 1986, S. 79 f.

<sup>2</sup> Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der CDU/CSU, BT-Drs. 8/3615 S. 3; *Bäumler*, Das neue Geheimdienstrecht des Bundes, NVwZ 1991, S. 643 f.

Wurzel gehende, aber noch nicht verfassungsschutzrelevante Zielvorstellungen im äußersten Randbereich demokratischer Einstellungen beschreibt.<sup>3</sup>

Die Verfassungsschutzbehörden haben verfassungsfeindlichen Bestrebungen nachzugehen, wo immer sie sich zeigen. Verfassungsschutzfreie Zonen sieht das Gesetz nicht vor.<sup>4</sup> Denn der Verfassungsschutz ist zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet. Liegen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 BVerfSchG „tatsächliche Anhaltspunkte“ für die gesetzlich umschriebenen Gefahrentatbestände vor, begründen sie entsprechend dem in § 3 Abs. 1 BVerfSchG festgelegten Auftrag eine Verpflichtung zur Beobachtung solcher Bestrebungen.<sup>5</sup>

### 1.3 Begriff „Bestrebung“

Eine „Bestrebung“ ist nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG als eine politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweise in einem oder für einen Personenzusammenschluss definiert. Davon umfasst sind Vorbereitungshandlungen, Agitation und Gewaltakte, nicht aber die bloße Gesinnung politisch Andersdenkender. Kein notwendiger Bestandteil des Begriffs „Bestrebung“ ist die Gesetzeswidrigkeit der zu beobachtenden Verhaltensweise, da nachrichtendienstliche Tätigkeit gerade im Vorfeld möglicherweise nachfolgender strafbarer Handlungen ansetzt.<sup>6</sup> Denn der Staat behält sich zur Gewährleistung einer wehrhaften und streitbaren Demokratie eine Vorverlagerung der Beobachtung auch von grundsätzlich nicht verbotenen verfassungsfeindlichen Aktivitäten durch den Verfassungsschutz vor. Die durch die Beobachtung gesammelten Informationen dienen einerseits der Gefahrerforschung und -bewertung. Sie dienen andererseits insbesondere auch dazu, politische Entscheidungsträger und die Öffentlichkeit frühzeitig – und das heißt: schon vor strafrechtlich relevanten Aktivitäten – über die verfassungsfeindliche Zielsetzung aufzuklären, damit diese im Rahmen der freien politischen Auseinandersetzung die Verfassungsfeinde bekämpfen können.<sup>7</sup> Da der freiheitlich demokratische Rechtsstaat keine Selbstverständlichkeit ist, sondern immer aufs Neue sich behaupten muss, sind staatliche Stellen dazu aufgerufen, schnell, entschlossen und konsequent gegen verfassungsfeindliche Bestrebungen vorzugehen.<sup>8</sup>

---

<sup>3</sup> Borgs-Maciejewski/Ebert, a.a.O.; *Rose-Stahl*, Recht der Nachrichtendienste, 2. Aufl., Brühl 2006, S. 52.

<sup>4</sup> Borgs-Maciejewski/Ebert, a.a.O., S. 81.

<sup>5</sup> Droste, Handbuch des Verfassungsschutzrechts, Stuttgart u.a. 2007, S. 199.

<sup>6</sup> Rose-Stahl, a.a.O., S. 47.

<sup>7</sup> Haedge, Das neue Nachrichtendienstrecht für die Bundesrepublik Deutschland, Heidelberg 1998, S. 59.

<sup>8</sup> Haedge, a.a.O., S. 112.

#### 1.4 Vorbemerkungen zum Belegmaterial

Um beurteilen zu können, ob eine verfassungsfeindliche Bestrebung im Bereich des Salafismus vorliegt, ist es – wie im Falle anderer Extremismusformen – notwendig, eine zusammenschauende Verwertung von Indizien vorzunehmen. Greift man einzelne Belegstellen aus der vorliegenden Sammlung heraus und bewertet sie isoliert, mögen sie für sich genommen als unzureichend erachtet werden. Eine angemessene Bewertung ergibt sich jedoch allein aus einem Gesamtbild, das sich aus einzelnen, den „Salafistischen Bestrebungen“ zurechenbaren Handlungen und Äußerungen zusammenfügt. Denn Vereinigungen, die sich gegen die Verfassung richten, versuchen erfahrungsgemäß, diese Bestrebungen zu verheimlichen.<sup>9</sup>

Die Ziele einer Vereinigung lassen sich in der Regel weniger ihrer Satzung oder ihrem Programm, sondern eher ihrem Auftreten in der Öffentlichkeit, ihren Publikationen oder dem Vorhalten von Informationsmaterial für ihre Mitglieder sowie Äußerungen und Grundeinstellungen ihrer Funktionsträger entnehmen.<sup>10</sup>

Das hier verwendete Belegmaterial besteht im Wesentlichen aus zwei Arten: einerseits salafistischen Publikationen/salafistischer Standard-Literatur und andererseits Predigten sowie Vorträgen salafistischer Akteure in Deutschland.

Salafistische Publikationen werden über sog. „Islam-Infostände“ von unterschiedlichen salafistischen Gruppierungen im gesamten Bundesgebiet verteilt. Diese Publikationen werden mehrheitlich von der „Conveying Islamic Message Society“ (CIMS) aus Alexandria/Ägypten oder der „World Wide Association for Introducing Islam“ (WWAI) aus Riyadh/Saudi-Arabien herausgegeben und kostenlos an verschiedene islamische Einrichtungen deutschland- und europaweit versandt. Diese Publikationen können in elektronischer Form auf einschlägigen salafistischen Internetseiten kostenlos heruntergeladen werden. Es ist zu betonen, dass die in den Publikationen genannten Lehren und Regelungen nicht als historische Gegebenheiten dargestellt werden, die man in der heutigen Zeit in ihren jeweiligen Kontext einordnen und kritisch mit Blick auf ihre Anwendbarkeit in den heutigen Gesellschaften untersuchen sollte, sondern als für alle Orte und Zeiten gültiges und erstrebenswertes Ideal.

---

<sup>9</sup> Vgl. BVerwG, Gerichtsbescheid vom 08.08.2005, Az. 6 A 1/04.

Ähnlich verhält es sich mit den Predigten salafistischer Akteure und ihren Vorträgen auf sog. „Islamseminaren“. Diesen Predigten und Lehrveranstaltungen zu Dogma und salafistischer Religionsauffassung kommt eine zentrale Rolle zu. Die Äußerungen des salafistischen Imams oder Predigers tragen maßgeblich zur Meinungsbildung der Zuhörer bei. Der Imam und der Prediger fungieren als wichtige Multiplikatoren des von ihnen erläuterten Islamverständnisses.

In der salafistischen Ideologie wird der Islam als soziale, normative Ordnung nach dem Willen Gottes konzipiert, an der sich jeder Muslim in allen Lebenssituationen zu orientieren habe. Individuelle Unterschiede zwischen den Menschen und kulturelle Differenzen zwischen menschlichen Gruppen werden zugunsten des Ziels der Verwirklichung des Willens Gottes verneint. Eine Selbstentfaltung des Individuums tritt somit gegenüber seiner Funktionalisierung als Vollstrecker des Willens Gottes und der Bestimmungen einer vermeintlich islamischen Ordnung in den Hintergrund.

Die hier zusammengestellten Predigten/Vorträge sind nicht nur als bekenntnisorientierter Islamunterricht, sondern als politisch motivierte Propaganda aufzufassen. Es handelt sich dabei nicht um beschreibende Darstellungen klassischer islamischer Auffassungen zu Themen wie Bedeutung der Scharia, Anwendung von Körperstrafen oder Umgang mit Apostaten. In den Predigten wird – ebenso wie in den o.a. salafistischen Publikationen – jegliche historische Kontextualisierung oder kritische Auseinandersetzung mit den zitierten Rechtsquellen und islamrechtlichen Bestimmungen vermieden. Es wird eine überzeitliche, gottgewollte, vorgeblich „wahrhaft“ islamische Ordnung als anzustrebendes Ideal propagiert. Daraus kann abgeleitet werden, dass die Prediger nicht nur selbst diesen Regeln zustimmen und sie vertreten, sondern auch erreichen wollen, dass ihre Zuhörerschaft sie als verbindlich ansehen und für ihr eigenes Denken und ihre Lebenspraxis übernehmen. Zwar wird gemeinhin nicht gefordert, diese Regeln, z.B. die Todesstrafe für Apostasie, unverzüglich umzusetzen. Jedoch sollen diese Bestimmungen dereinst in einem noch zu errichtenden islamischen Staat, dessen Entstehung durch salafistische Propagandaaktivitäten gefördert werden soll, Anwendung finden.

Die Inhalte salafistischer Predigten/Vorträge enthalten neben religiösen Aussagen auch politische Botschaften. Zahlreiche der von Salafisten in ihren Predigten verwendeten Begriffe, „Gott“ bzw. „Allah“, „Religion“, „Glaube“, etc., erhalten von diesen Predigern neben der rein religiösen Konnotation auch politische Implikationen. Anbei eine Liste (allgemein-)religiöser

---

<sup>10</sup> Vgl. VG Köln vom 11.11.2004, Az.: 20 K 1822/03 bzw. BayVGH vom 29.06.2006, Az. 4 A 04.532.

Begriffe aus dem Islam mit Erläuterungen, auf welche Art sie von salafistischen Predigern politisch aufgeladen werden.

**Allah** („Gott“): Hier nicht nur Gott im Sinne eines strikten Monotheismus (*tauhid*), sondern der absolute Befehlshaber, dem unbedingter Gehorsam entgegengebracht werden muss.

**Anbetung** (arab. *ibada*): Hier nicht nur im Sinne einer (rituellen) gottesdienstlichen Handlung zu verstehen, sondern das Ausführen der in Koran und Prophetentradition dargelegten Gesetze und Bestimmungen Allahs. Im Umkehrschluss gilt das Befolgen anderer Bestimmungen, wie beispielsweise der deutschen Gesetze, ebenso als „Anbetung“, jedoch als „Götzenanbetung“.

**Glaube** (arab. *iman*): Hier nicht nur im Sinne einer religiösen Überzeugung, sondern auch als Zustimmung zu einem fest abgrenzbaren System von Glaubensinhalten und Handlungsweisen aufzufassen. In diesem Sinne gilt auch die Anerkennung der Gültigkeit der deutschen Rechtsordnung als „Glaube“, aber eben als Irrglaube.

**Religion** (arab. *din*): Der Begriff *din* bedeutet im allgemein islamischen Sinn „Religion“. Das Religionsverständnis von Salafisten ist jedoch von der Auffassung geprägt, dass die Durchsetzung von Gottes Gesetzen den wichtigsten Gottesdienst darstellt. Religion i.S.d. Salafismus bildet ein System, welches sämtliche Lebensbereiche, einschließlich Gesetzgebung und Politik, regeln soll. Dies erklärt den Titel einer Schrift des jihadistischen Ideologen Abu Muhammad al-Maqdisi, der „Al-dimuqratiyya din“ („Demokratie ist eine Religion“) lautet. Da ein politisches System wie Demokratie ebenfalls die Gesetzgebung regelt, steht es damit in Konkurrenz zum *din* des Islam (System des Islam).

**Götze** (arab. *taghut*): Hier nicht nur im Sinne eines materiell fassbaren Götterbildes, das während einer religiösen Handlung rituell verehrt wird, sondern insbesondere als Antonym für Gott. Gemeint ist alles, was „angebetet“ oder als „anbetungswürdig“ befunden wird außer Gott. Das bedeutet auch das Befolgen anderer Gesetze als die der Scharia und die Akzeptanz einer anderen Werteordnung und das Pflegen einer anderen Lebensweise als diejenige, die der Islam in der hier vertretenen strengen Auslegung vorschreibt. Dementsprechend werden die Verfassung, die Demokratie und das Mehrparteiensystem auch als „Götze“ angesehen, von denen sich der Muslim lossagen muss, da er andernfalls den Status des Muslimseins verliert.

**Islam**: Im salafistischen Kontext nicht im herkömmlichen Sinne einer Religion wie Christentum oder Judentum aufzufassen, sondern die unbedingte Unterwerfung unter den Willen Gottes, die sich in der bedingungslosen und wortgetreuen Befolgung der Gesamtheit

der islamischen Regelungen, wie oben erläutert, ausdrückt. Dies beinhaltet auch die Pflicht eines jeden Muslims, sich von allem und jedem zu lösen, das bzw. der nicht dieselbe Lebensweise pflegt.

## 2. Einleitung

### 2.1. Der Gegenstand Salafismus

Der Salafismus, der erst vor wenigen Jahren in den Fokus der Sicherheitsbehörden gerückt ist, gilt sowohl in Deutschland wie auch auf internationaler Ebene als die zurzeit dynamischste islamistische Bewegung. Unter diesem Oberbegriff versteht man eine vom Wahhabismus<sup>11</sup> geprägte, islamistische Ideologie, die sich an den Vorstellungen der ersten Muslime und der islamischen Frühzeit (7.-9. Jahrhundert) orientiert. So geben Salafisten vor, ihre religiöse Praxis und Lebensführung ausschließlich an den Prinzipien des Koran und dem vom Propheten Muhammad und den sogenannten „rechtschaffenen Altvorderen“ (arab. *al-salaf al-salih*)<sup>12</sup> gesetzten Vorbild auszurichten. Die Propaganda und die Handlungsweisen von Salafisten zielen nicht nur auf eine Beeinflussung der religiösen Überzeugungen und des individuellen Lebensvollzugs der „Gläubigen“ ab, sondern sind politisch motiviert. Ziel von Salafisten ist die vollständige Umgestaltung von Staat, Rechtsordnung und Gesellschaft nach einem salafistischen Regelwerk, das als „gottgewollte“ Norm angesehen wird.

Salafistische Ideologie wird zunehmend professionell verbreitet. Ihre Vertreter wissen sich öffentlichkeitswirksam in Szene zu setzen und üben eine beträchtliche Anziehungskraft auf Konvertiten und muslimische Migranten der zweiten und dritten Generation aus.

Der Salafismus entfaltet seine Breitenwirkung durch das Internet; salafistische Ideologieinhalte werden durch eine Vielzahl von deutschsprachigen Webseiten sowie durch zahlreiche Kurzvideos, z.B. im Internetportal YouTube, vermittelt. Salafistische Propaganda geschieht auch über Vorträge von salafistischen Predigern („Islamseminare“), bundesweit organisierte „Islam-Infostände“, die Verteilung von Broschüren und Flugblättern sowie Publikationen und Übersetzungen salafistischer Grundlagenwerke.

Vor allem den sogenannten „Islamseminaren“ kommt eine große Bedeutung zu. In den Fokus der Sicherheitsbehörden rückten diese Seminare, die seit Beginn des 21. Jh.s in Deutschland durchgeführt werden, ungefähr 2004/2005. Salafistische Protagonisten nutzen diese meist

---

<sup>11</sup> Der Wahhabismus ist eine auf Muhammad Ibn Abdalwahhab (1703-1792) zurückgehende und in Zentralarabien (Najd) entstandene Lehre. Er orientiert sich weitgehend an der hanbalitischen Rechtsschule und vertritt die Reinigung des Islam von späteren „Neuerungen“. Der Wahhabismus ist die Staatsreligion Saudi-Arabiens und die einflussreichste ideologische Strömung innerhalb des Salafismus.

<sup>12</sup> D.h. den ersten drei muslimischen Generationen.

zwei- bis dreitägigen Veranstaltungen zur Aufrechterhaltung und zum Ausbau von Kontakten mit alten Anhängern sowie zur Gewinnung neuer Anhänger.

Die salafistischen Gruppierungen stellen die Sicherheitsbehörden durch strukturelle Eigentümlichkeiten vor neue Herausforderungen. Sie zeichnen sich zum Teil durch schwer einsehbare und dynamische Hierarchien und Netzwerkbildungen aus. Es ist nicht einfach, im Einzelfall ihren Betätigungen eine politische Zielstrebigkeit nachzuweisen. Zahlreiche ihrer ideologischen Positionen sind dazu geeignet, Parallelgesellschaften in Deutschland zu befördern. Jedoch fallen sie nicht immer unter die sonst üblichen gesetzlichen Tatbestandsmerkmale des Verfassungsschutz- und Vereinsrechts.

Die salafistische Szene in Deutschland ist durch formelle und informelle Strukturen geprägt. Zurzeit ist sie überwiegend in lokale Vereine gegliedert; nur teilweise sind salafistische Personenzusammenschlüsse nicht in juristischen Personen organisiert, sondern allein durch informelle Lehrer-Schüler-Beziehungen strukturiert. Entsprechendes gilt auch für die transnationale Vernetzung salafistischer Gruppierungen. Auf transnationaler Ebene sind formelle Vernetzungen durch z.B. Vereinsableger feststellbar. Jedoch existieren auch informelle Vernetzungen z.B. über Bildungs-, Finanzierungs- und Propagandanetzwerke insbesondere in die arabische Welt.

In Deutschland sind zahlreiche salafistische Vereine wechselseitig vernetzt, wobei diese Verbindungen zum Teil verschleiert werden. Die tiefen ideologischen Gemeinsamkeiten befördern in bestimmten Bereichen des Salafismus eine weitergehende organisatorische Verdichtung. Dennoch bestehen zwischen verschiedenen Spielarten des Salafismus in Deutschland starke Rivalitäten, so dass eine organisatorische Vereinigung in einer einzigen Struktur zurzeit nicht zu erwarten ist.

## **2.2. Salafismus aus Sicht des Verfassungsschutzes**

### **2.2.1 Salafismus als Ideologie**

Der Begriff „Salafismus“ bezeichnet eine islamistische Ideologie (und die aus ihr hervorgegangene heterogene Bewegung), nach der sich die Muslime in Glaube, religiöser Praxis und Lebensführung ausschließlich an den Prinzipien des Koran und dem vom Propheten Muhammad und den ersten Muslimen - den sogenannten „rechtschaffenen Altvorderen“ (arab. *al-salaf al-salih*) - gesetzten Vorbild auszurichten haben. Ziel von Salafisten ist die vollständige Umgestaltung von Staat, Gesellschaft und individuellem Lebensvollzug jedes einzelnen Menschen nach diesen – als „gottgewollt“ postulierten – Normen. Jegliches Abweichen von salafistischen Grundsätzen, die als ursprünglicher und reiner Islam gedacht werden, lehnen Salafisten als unstattemäÙe Verfälschung des Islam bzw. „Neuerung“ (arab. *bid'a*) ab. Zentraler salafistischer Glaubensinhalt ist die Ein(s)heit und Einzigartigkeit Gottes (arab. *tauhid*). Dieser strikte Monotheismus ist jedoch nach salafistischer Sicht nicht nur ein abstraktes religiöses Prinzip. Für Salafisten heißt dies, dass Gott der einzig legitime Souverän und Gesetzgeber ist. Die Scharia, die von Gott in seiner Offenbarung gesetzte Ordnung, ist als Gesetz Gottes letztgültiger Maßstab; sie ist unverletzlich und unauflösbare und kann nicht menschlichen Erwägungen unterworfen werden. Das Demokratieprinzip (Volkssouveränität) wird kategorisch abgelehnt. Die Geltungsberechtigung „weltlicher“ Gesetzgebung (Parlamentsgesetze etc.) wird strikt verneint. Damit stehen Kernelemente der salafistischen Ideologie im Widerspruch zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

### **2.2.2 Typologie des Salafismus**

Salafismus wird vom Verfassungsschutz nicht als eine Spielart des Islam, sondern als eine Kategorie des Islamismus verstanden. Sowohl der salafistische als auch der nicht-salafistische Islamismus können in weitere Unterkategorien unterteilt werden.

Das Phänomen Salafismus in der Bundesrepublik ist zu unterteilen in:

- (1) „politischen Salafismus“ und
- (2) „jihadistischen Salafismus“.

Der politische Salafismus stützt sich auf intensive Propagandatätigkeit – die sogenannte *da'wa* (Ruf zum Islam/Missionierung) – um seine Ideologie zu verbreiten und somit politischen und gesellschaftlichen Einfluss zu gewinnen. Vertreter des „jihadistischen Salafismus“ hingegen glauben ihre Ziele durch Gewaltanwendung (in salafistischer Terminologie *jihad*) realisieren zu können.

Die Übergänge zwischen „politischem Salafismus“ und „jihadistischem Salafismus“ sind jedoch – wie Auswertungen von Radikalisierungsverläufen gezeigt haben – fließend. Im „politischen Salafismus“ wird eine ambivalente Haltung zur Gewaltfrage vertreten. Jihadistische wie auch politische Salafisten rezipieren dieselben Autoritäten und Vordenker. Sowohl die ideologischen Grundlagen wie auch die angestrebten politischen und gesellschaftlichen Ziele sind bei beiden Gruppen gleich. Sie unterscheiden sich vor allem in der Wahl der Mittel, mit denen ihre Ziele verwirklicht werden sollen. Die Existenz eines Graubereichs zwischen politischem und jihadistischem Salafismus ist für eine Gefährdungsbewertung des salafistischen Gesamtkomplexes bedeutsam.

### **2.3. Gefährdungsbewertung**

Die Mehrzahl der salafistischen Einrichtungen in Deutschland ist dem Phänomenbereich des politischen Salafismus zuzuordnen. Nach bislang vorliegenden Erkenntnissen lehnt der weitaus größte Teil der Träger salafistischer Bestrebungen in Deutschland die Anwendung von Gewalt zur Durchsetzung seiner Ziele in Deutschland ab.

Dennoch ist festzustellen, dass

(1) Gewaltanwendung in Regionen, in denen aus salafistischer Sicht Muslime angegriffen werden („Jihad-Schauplätze“), auch von diesen Salafisten für legitim erachtet wird. Dies betrifft ganz unmittelbar auch deutsche Interessen im Ausland, vor allem den Bundeswehreinsatz in Afghanistan;

(2) fast ausnahmslos alle Personen mit Deutschlandbezug, die den gewaltsamen Jihad befürworten und/oder sich ihm angeschlossen haben, zuvor mit Trägern salafistischer Bestrebungen in Kontakt standen. Es kann mithin als gesichert gelten, dass der Salafismus den ideologischen Nährboden und die Träger salafistischer Bestrebungen den organisatorischen und personell-strukturellen Rahmen („Netzwerke“) für die Befürwortung,

Hinwendung zu und letztendliche Ausübung von Gewalt zur Durchsetzung eigener Ziele liefern.

Die große Mehrzahl der Salafisten in Deutschland sind keine Terroristen, sondern politische Salafisten. Andererseits sind fast alle in Deutschland bisher identifizierten terroristischen Netzwerkstrukturen und Einzelpersonen salafistisch geprägt bzw. haben sich im salafistischen Milieu entwickelt.

Es besteht eine ideologische Nähe zwischen diesen in Deutschland aktiven terroristischen Netzwerkstrukturen und den Protagonisten des transnationalen jihadistischen Salafismus und den Verfechtern des „globalen Jihad“, im Besonderen „al-Qaida“ sowie den mit ihr assoziierten oder verbündeten Gruppen („al-Qaida im Irak“ – AQI, „al-Qaida im islamischen Maghreb“ – AQM, „al-Qaida auf der arabischen Halbinsel“ – AQAH; „Islamische Jihad-Union“ – IJU; zuletzt: „Deutsche Taliban Mujahidin“ – DTM).

Aus verschiedenen salafistisch inspirierten Szenen, z.B. dem 2005 verbotenen Multikulturhaus (MKH) sowie dem im September 2007 aufgelösten Islamischen Informationszentrum (IIZ) im Großraum Ulm/Neu-Ulm, sind in Deutschland Personenkreise hervorgegangen, die sich dem „globalen Jihad“ angeschlossen haben. An erster Stelle ist in diesem Zusammenhang die in Deutschland entstandene IJU-Struktur zu nennen. Dieser Struktur gehörten u.a. Fritz GELOWICZ, Adem YILMAZ, Daniel Martin SCHNEIDER und Attila SELEK als Mitglieder der „Sauerland-Zelle“ an, die nach dem Besuch eines IJU-Ausbildungslagers im afghanisch-pakistanischen Grenzgebiet Anschläge gegen US-amerikanische Einrichtungen in Deutschland geplant und vorbereitet hatten. Dieser IJU-Struktur ist ebenfalls der in Deutschland geborene türkische Staatsangehörige Cüneyt CIFTCI zuzurechnen, der am 03. März 2008 einen Selbstmordanschlag auf einen US-amerikanischen Militärstützpunkt im Osten Afghanistans durchführte.

In demselben salafistisch geprägten Milieu entwickelte sich auch Eric BREININGER, der erstmals Anfang 2007 als Kontaktperson zu Daniel Martin SCHNEIDER auffiel. BREININGER reiste im November 2007 gemeinsam mit Houssain AL-MALLA in ein Ausbildungslager im afghanisch-pakistanischen Grenzgebiet. Von Anfang 2008 an trat er in einer Vielzahl von jihadistischen Propagandavideos und Internetveröffentlichungen in Erscheinung, die zunächst Bezüge zur IJU aufwiesen. Zuletzt trat er im April 2010 in einem Video der „Deutschen Taliban Mujahidin“ (DTM) auf. Der Einfluss der salafistischen

Ideologie auf den Konvertiten BREININGER ist deutlich in dem angeblich autobiographischen Text „Mein Weg nach Jannah [ins Paradies]“ festzustellen.

Die Protagonisten der seit März 2009 vermehrt aufgetretenen Reisebewegungen in Richtung Afghanistan und Pakistan entstammen ebenfalls von der salafistischen Ideologie geprägten Milieus. Zahlreiche der ausgereisten Personen stehen im Verdacht, im afghanisch-pakistanischen Grenzgebiet eine terroristische Ausbildung zu absolvieren bzw. bereits durchlaufen zu haben.

Das von Salafisten verbreitete Gedankengut kann nach den Erkenntnissen des Verfassungsschutzes den Nährboden für eine islamistische Radikalisierung und ggf. Rekrutierung für den militanten Jihad bilden. Aktuelles Beispiel hierfür ist der Attentäter Arid UKA, der am 3. März 2011 zwei US-Soldaten in Frankfurt/Main tötete. UKA verfügte unter dem Namen „Abu Reyyan“ über ein Konto bei dem sozialen Netzwerk „Facebook“. Darin sind 126 Nutzer als „Freunde“ aufgeführt, u.a. auch die bekannten salafistischen Akteure Muhamed Seyfudin CIFTCI und Pierre VOGEL.<sup>13</sup>

---

<sup>13</sup> Ausdruck des Facebook-Auftritts von Arid UKA (Abu Rayyan). Anlage 1.

### **3. Strukturen salafistischer Bestrebungen in Deutschland**

#### **3.1. Träger salafistischer Bestrebungen als Personenzusammenschluss**

Das Vorliegen von „Bestrebungen“ i.S.d. § 3 Abs. 1 BVerfSchG ist gemäß der Begriffsbestimmung des § 4 Abs. 1 S. 1 BVerfSchG in Form von „Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss“ oder durch „Verhaltensweisen von Einzelpersonen“ (§ 4 Abs. 1 S. 4 BVerfSchG) denkbar.

Ein solcher Personenzusammenschluss erfordert die Abgrenzbarkeit der Gruppe und eine Zuordnung der ihr zugehörigen Personen.

Strukturelle Wesensmerkmale des Salafismus sind flache Hierarchien und informelle Beziehungen. Für die salafistischen Bestrebungen in Deutschland sind (bislang) nur in geringem Umfang erkennbare formale Strukturen wie bei anderen islamistischen Organisationen, wie z.B. der „Muslimbruderschaft“ oder der „Islamischen Gemeinschaft Millî Görüş“ (IGMG), feststellbar. Der Mangel an erkennbaren Strukturen erschwert die Abgrenzbarkeit der Gruppe. Er verhindert jedoch nicht die Zuordnung von Personen und Personenstrukturen zu einem Personenzusammenschluss und ihre nachfolgende Einordnung als Träger salafistischer Bestrebungen.

**Die Zuordnung zu einem Personenzusammenschluss i.S.d. § 4 Abs. 1 S. 1 lit. c BVerfSchG geschieht nicht allein organisatorisch-strukturell, sondern vor allem auf Basis ihrer gemeinsamen Ideologie und deren gemeinschaftlicher Verbreitung. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 6.2 verwiesen.**

Der Ideologie der verschiedenen Träger salafistischer Bestrebungen ist gemeinsam, dass sich die Muslime in Glaube, religiöser Praxis und Lebensführung ausschließlich an den Prinzipien des Koran und dem vom Propheten Muhammad und den sogenannten „rechtschaffenen Altvorderen“ (arab. *al-salaf al-salih*) gesetzten Vorbild auszurichten haben. Ziel von Salafisten ist die vollständige Umgestaltung von Staat, Gesellschaft und individuellem Lebensvollzug jedes einzelnen Menschen nach diesen – als „gottgewollt“ postulierten – Normen. Die Aktivitäten der Träger salafistischer Bestrebungen sind somit politisch motiviert und sind geeignet eine Realwirkung in Deutschland zu entfalten.

Die Träger salafistischer Bestrebungen sind erstens Objekte, d.h. Vereine, Moscheen, Dachverbände, Internetseiten und Verlage, zweitens Personenzusammenschlüsse und drittens Einzelpersonen.

In Teilbereichen der „politisch-salafistischen Bestrebungen“ sind darüber hinaus organisatorisch-strukturelle Verdichtungen zu beobachten.

Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Grundvoraussetzung des § 3 Abs. 1 BVerfSchG, d.h. das Vorliegen eines „Personenzusammenschlusses“, bei den in Deutschland festgestellten Strukturen „Salafistischer Bestrebungen“ gegeben ist.

## **4. Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung**

Aufgabe der Sicherheitsbehörden ist nicht die Auseinandersetzung mit dem „Salafismus“ als Ideologie bzw. als transnationale Strömung im Allgemeinen. Vielmehr sollen durch die verwendete Begrifflichkeit „Salafistische Bestrebungen“ als Bestrebungen i.S.d. §§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 4 i.V.m. 4 BVerfSchG eingeordnet werden.

„Salafistische Bestrebungen“ sind verfassungsfeindlich, wenn sie gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland gerichtet sind.

### **4.1 Begriff „freiheitliche demokratische Grundordnung“**

Maßgeblich für die Feststellung der Verfassungsfeindlichkeit sind Aktivitäten und Zielsetzungen, die gegen die vom Bundesverfassungsgericht genannten Verfassungsprinzipien gerichtet sind. In seiner Entscheidung über das Verbot der rechtsextremistischen „Sozialistischen Reichspartei“ (SRP) hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 2, 10/12) die Wesensmerkmale der freiheitlichen demokratischen Grundordnung wie folgt definiert:

„Freiheitliche demokratische Grundordnung“ im Sinne des Grundgesetzes ist eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist das Gegenteil des totalen Staates, der als ausschließliche Herrschaftsmacht Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit ablehnt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind insbesondere zu rechnen:

- die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten,
- vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung,
- die Volkssouveränität,
- die Gewaltenteilung,
- die Verantwortlichkeit der Regierung,
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,

das Mehrparteienprinzip,

die Chancengleichheit für alle politischen Parteien,

das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.“

An dieser Definition, die das Bundesverfassungsgericht in seinem o.g. KPD-Urteil (BVerfGE 5, 85 ff.; s.o. Abschnitt 1.2) bestätigte, haben sich Gerichte und Behörden orientiert und auch die Legaldefinitionen des § 4 BVerfSchG spiegeln jene Merkmale wider.

Die freiheitliche demokratische Grundordnung umschreibt nicht die gesamte Verfassung, sondern meint nur ihre obersten Wertprinzipien, die Stützpfeiler dieser Staats und Verfassungsordnung (Gusy, Die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, AöR 105 (1980), 279 ff.; Droste, a.a.O., S. 197 m.w.N.). Davon sind die Würde des Menschen (Art. 1 GG) und die in Art. 20 GG enthaltenen Grundprinzipien der staatlichen Ordnung als Kernbestand der Verfassung gemäß Art. 79 Abs. 3 GG unabänderlich. Wer diese Grundordnung vollständig oder teilweise beseitigen will, verhält sich verfassungsfeindlich.

## 4.2. Bestrebungen gegen das Demokratieprinzip

### 4.2.1 Schutzbereich

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat. Alle Staatsgewalt geht vom Volk aus. Sie wird vom Volk in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt. In der Demokratie, d.h. „freie Selbstbestimmung aller Bürger“<sup>14</sup>, darf Staatsgewalt nur vom Volke ausgehen und ausgeübt werden, also keine anderen Legitimationsquellen haben. Politische Freiheit und Gleichheit sind Grundbedingungen der Demokratie. Das Bundesverfassungsgericht hat diesen Zusammenhang auf die einprägsame Formel gebracht, dass in einer Demokratie die Willensbildung sich vom Volk zu den Staatsorganen, nicht umgekehrt von den Staatsorganen zum Volk hin vollziehen muss.<sup>15</sup> Das Demokratieprinzip verlangt eine hinreichende Legitimation der Staatsgewalt durch das Volk.<sup>16</sup> Die personelle Legitimation besteht in einer ununterbrochenen Legitimationskette vom Volk zu den mit staatlichen Aufgaben betrauten Organen und Amtswaltern der Verwaltung, die insbesondere durch Ernennungen und Bestellungen aufrechterhalten wird.<sup>17</sup>

Die vom Volk legitimierte Gewalt wird zudem auf verschiedene staatliche Institutionen verteilt. Das Prinzip der Gewaltenteilung ist in Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG verankert. Seine Funktion ist es, dass die Staatsmacht gemäßigt und die Freiheit des Einzelnen geschützt wird.<sup>18</sup>

Die im GG festgelegte parlamentarische Demokratie wird von Salafisten als unvereinbar mit dem Islam verstanden. Denn die Salafisten verstehen den Islam nicht nur als Religion, sondern auch als Ideologie, Ordnung und Herrschaft. Diese Interpretation kollidiert mit Konzepten und Modellen wie Nationalstaat, Demokratie, Gewaltenteilung und Freiheitlichkeit. Das Verhältnis von der salafistischen Deutung von Islam zum demokratischen Rechtsstaat und ihrem Parteienpluralismus wird als der göttlichen Souveränität widersprechend beschrieben und eine kategorische Feindschaft von Islam und dem als „westlich“ verfemten Demokratiemodell behauptet.

---

<sup>14</sup> BVerfGE 44, 125/142; 107, 59/92.

<sup>15</sup> BVerfGE 20, 56/98 f.

<sup>16</sup> BVerfGE 93, 37/66f; 107, 59/87; BerlVerfGH, LVerfGE 10, 96/101.

<sup>17</sup> BVerfGE 47, 253/275f; 77, 1/40; 83, 60/72.

<sup>18</sup> BVerfGE 9, 268/279 f.; 67, 100/130.

#### 4.2.2 Ablehnung demokratischer Regierungen und Gesetze

Salafisten lehnen die Demokratie und die rechtsstaatliche Ordnung des Grundgesetzes ab. Grundlage der staatlichen Herrschaftsordnung ist nicht die Selbstbestimmung des Volkes, sondern der Wille Gottes. Gott allein ist Souverän, nicht das Volk. Gesetze und Normen, die Ergebnisse demokratischer Prozesse sind, sind nach salafistischem Verständnis *per se* illegitim, denn sie gelten als Verletzung der Souveränität Gottes. Repräsentanten der Demokratie, wie etwa gewählte Parlamentarier und gewählte Präsidenten, werden folglich abgelehnt. Die gewählten Vertreter des Volkes werden von Salafisten als Götzen (*tawaghit*, sing. *taghut*) diffamiert, die den Platz Gottes als absoluter Herrscher und Gesetzgeber usurpiert hätten. Die Ablehnung der Teilnahme am demokratischen Willensbildungsprozess geht in weiten Teilen des salafistischen Milieus so weit, dass viele Salafisten selbst religiös inspirierte Parteien ablehnen.

Einer der bekanntesten Vertreter des politischen Salafismus in Deutschland ist Mohamed Seyfudin CIFTCI. Er war erster Vorsitzender des deutschlandweit agierenden salafistischen Vereins „Einladung ins Paradies e.V.“ (EZP-Verein). Der EZP-Verein entsprang einer Umbenennung des „Islamischen Bildungs- und Kulturzentrums Braunschweig e.V. (IBKB) zum 1. September 2009. Das IBKB wurde im Herbst 2006 von CIFTCI gegründet. Von 2008 bis 2011 saß der Verein in 38144 Braunschweig, Hamburger Str. 283. Der EZP-Verein wurde zum 03. Januar 2011 von Braunschweig nach Mönchengladbach umgemeldet. Mohamed Seyfudin CIFTCI veröffentlichte am 21. März 2011 auf seiner Homepage eine Presseerklärung, wonach er zum 01. April 2011 von seinen Ämtern im Verein zurücktritt und den Verein vollständig verlässt. Die Umbenennung des Vereins erfolgte, um als Organisation an dem Erfolg des Internet-Auftritts „[www.einladungzumparadies.de](http://www.einladungzumparadies.de)“<sup>19</sup> von Pierre VOGEL teilhaben zu können. Pierre VOGEL ist ein salafistischer Prediger, der eng mit der Struktur des EZP-Vereins verbunden ist und regelmäßig mit den Vorstandsmitgliedern des EZP-Vereins öffentlichkeitswirksam in Erscheinung tritt. VOGELs Video-Vorträge werden zurzeit auf der Internetseite „[www.pierrevoegel.de](http://www.pierrevoegel.de)“ eingestellt.

CIFTCI führte am 7. Juli 2007 im „Islamischen Kulturzentrum Bremen e.V.“ (IKZ) in seinem insgesamt 2:27 Stunden umfassenden Vortrag „Tekfir der Führer“, der ins Internet eingestellt und als DVD mit der Aufschrift „Islamisches Kulturzentrum Masjid As-Sunnah Mönchengladbach“ veröffentlicht wurde, aus:

---

<sup>19</sup> Die neue Adresse lautet „[www.ezpmuslimportal.de](http://www.ezpmuslimportal.de)“.

„Diese Regel müssen wir erst verstanden haben, dass auf jedem Muslim ist Pflicht, dass er nach Koran, dass er nach Allahs Gesetz richtet egal er ist Staatsverwalter oder ob er ist einfacher Mensch. Jeder von uns ist verpflichtet, nach Koran und nach Sunna zu richten. Er hat nicht das Recht, eine andere Gesetz auszusuchen, sondern ist auf ihn *fard al-ayn* [individuelle Pflicht], *wajib* [islamrechtlich verpflichtend], dass er muss nach Koran und Sunna richten! [...] Das heißt, Allah [...] hat keinem das Recht gegeben, außer Koran zu richten. Das heißt, wir müssen alle nach Koran richten und darüber gibt es keinen *ikhtilaf* [Meinungsverschiedenheit der Rechtsgelehrten]!“ (04:32-05:51)

„Und die fünfte Sache ist, dass wir müssen verstanden haben von dieser Regel, dass Allah ist der beste Gesetzgeber. Von dieser Regel wir wissen, dass Allah ist der beste Gesetzgeber, es gibt keinen besseren. Wenn die ganze Menschheit zusammenkommen und wollen eine bessere Entscheidung bringen als der Koran, wir sagen: gibt es nicht! Und das sehen wir in diese Gesetze heute in diese Welt in Parlamenten wird eine Gesetz in einem Jahr fünfmal geändert. [...] Allahs Gesetz ist gleich geblieben und ändert sich nicht. Und ist in jeder Ort und Stelle, Zeit möglich umsetzbar. Umsetzbar! Einfach!“ (ab 11:09-11:56)<sup>20</sup>

CIFTCI äußert nicht explizit, dass die Rechtsordnung in Deutschland nicht als bindend akzeptiert werden kann. Er betont aber wiederholt, dass jeder Muslim die Pflicht habe, sich ausschließlich danach zu richten, was ihm in Koran und Sunna an Regeln auferlegt wurde. Die islamrechtlichen Vorschriften haben für ihn nicht nur absolute Geltung, sondern auch absoluten Vorrang. CIFTCI fordert in seinem Vortrag, dass auf der Basis der Scharia regiert werden muss und nicht auf Basis von Menschen erlassener Gesetze.

Ähnliche Ansichten vertritt der salafistische Prediger Pierre VOGEL in dem Buch *Was ist Islam?* Diese Publikation wurde von der „Conveying Islamic Message Society“ (CIMS) in Alexandria/Ägypten herausgegeben. Angaben zum Erscheinungsjahr fehlen. VOGEL erläutert in dem Buch klassische islamische Lehren; die religiösen Konzepte werden jedoch in einen politischen Kontext gestellt. Ein Muslim ist nach Definition VOGELs jemand, der

---

<sup>20</sup> CD mit Video des Vortrags vom 07. Juli 2007 (Datei „VTS\_02\_01“).“Anlage 2.

„nach einer vollständigen Neugestaltung seines Lebens gemäß den offenbarten Anweisungen Gottes strebt, und für die Gründung einer Gesellschaftsordnung arbeitet, in der die Rechtleitung Gottes verwirklicht wird.“<sup>21</sup>

Die hier verwendete Formulierung „offenbarten Anweisungen Gottes“ ist eine Umschreibung des Begriffs „Scharia“. Der arabische Begriff Scharia bezeichnet die von Gott in seiner Offenbarung gesetzte Ordnung. Es ist die Gesamtheit der Regeln und Bestimmungen, die im Koran und der Prophetenüberlieferung (arab. *sunna*) niedergelegt sind und nach salafistischer Ansicht das Leben der Muslime in allen Aspekten leiten und bestimmen sollen. Somit erklärt VOGEL in diesem Abschnitt die Anwendung der Scharia als allumfassendes Gesetz in allen Lebensbereichen zum Fundament des Muslimseins.<sup>22</sup> Die Scharia ist in dem (anzustrebenden) islamischen Staat unabänderliches Gesetz. Denn Gott allein ist legitimer Souverän und folglich einzig legitimer Gesetzgeber; Aufgabe des Menschen in einem islamischen Staates ist es, die Scharia umzusetzen.

„Die Souveränität in einem islamischen Staat gehört Gott. Der Regierende ist nur ein Ausführer, der von den Menschen gewählt wurde und der entsprechend den Gesetzen Gottes regiert.“<sup>23</sup>

Das Ziel, „entsprechend den Gesetzen Gottes“ zu regieren, wird auch aus Aussagen von Pierre VOGEL deutlich, die ein am 18. Dezember 2010 vom Fernsehsender RTL ausgestrahlter Beitrag von Spiegel TV dokumentiert. In einer Rede in Mönchengladbach schlug VOGEL vor, die Scharia einzuführen.

„Ich schlage vor, lassen Sie uns doch einfach mal, Frau Merkel, ein Jahr für die muslimischen Jugendlichen zum Beispiel in Neukölln, von den ganzen Gangs und so, die Scharia einführen. Das heißt, für Ehrenmord gibt's die Todesstrafe, für Klauen, Raub gibt's die Hand ab, und dann wollen wir mal gucken, wie sich das Ganze dort nach einem Jahr entwickelt.“ (ab 00:00:45)<sup>24</sup>

Nach salafistischer Ansicht ist die Scharia allen anderen Rechtssystemen vorgelagert. Die Anerkennung menschengemachter Gesetze ist ein Angriff gegen die Souveränität Gottes.

---

<sup>21</sup> Pierre VOGEL, *Was ist Islam*, CIMS, o.D., S. 11. Anlage 3.

<sup>22</sup> Ibid., S. 25. Anlage 3.

<sup>23</sup> Ibid., S. 44. Anlage 3.

<sup>24</sup> CD mit Video der RTL „Spiegel TV“-Reportage (Datei „VTS\_01\_01“).“Anlage 4.

Derjenige, der sich dieser Sünde schuldig macht, stellt sich nach salafistischer Sicht außerhalb des Islam und wird zum Apostaten.

In „Die Religion der Wahrheit“ von Abdul Rahman Bin Hammad al-Omar, das in Baden-Württemberg und Sachsen mit Einzelpersonen der salafistischen Szene in Verbindung gebracht werden kann und zudem über die Internetseite „[www.islamhouse.com/p/156061](http://www.islamhouse.com/p/156061)“ in elektronischer Form zum Download zu Verfügung steht, findet sich die folgende Passage:

„Die Rechtsprechung und Gesetzgebung sind Allahs Vorrechte. Dies ist ein wichtiger Bestandteil des Monotheismus. Niemand besitzt das Recht, ein Gesetz in Kraft zu setzen, das den Gesetzen Allahs widerspricht. Ein Muslim sollte weder anhand von Gesetzen regieren oder richten, die sich von Allahs Gesetzen unterscheiden, noch sollte er seine Zustimmung zu einem Gerichtsurteil oder einer Regierung geben, die auf Gesetzen aufgebaut ist, die denen Allahs widersprechen. Gemäß dem Islam besitzt niemand das Recht, zu verbieten, was Allah erlaubt hat, noch darf man für erlaubt erklären, was Allah verboten hat. Wer eine solche Tat absichtlich tut, ist ein Ungläubiger.“<sup>25</sup>

„Wer glaubt, dass ein von Menschen gemachtes Gesetz besser ist, als die Gesetze des Islam oder dass ein System besser ist als das, was Muhammad offenbart wurde, ist ein Ungläubiger.“<sup>26</sup>

„Wer glaubt, dass ein bestimmter Mann die Befugnis hat, die Islamischen Gesetze zu missachten, ist ungläubig.“<sup>27</sup>

Ibrahim ABOU NAGIE ist eine führende Person im salafistischen Netzwerk aus Predigern und Aktivisten um die Internetplattform „Die Wahre Religion“ (DWR) ([www.diewahrereligion.de](http://www.diewahrereligion.de)). Die Internetplattform DWR wurde im Sommer 2005 ins Leben gerufen. DWR kooperiert bundesweit mit salafistischen Predigern und organisiert

<sup>25</sup> Abdul Rahman Bin Hammad al-‘Omar, Die Religion der Wahrheit. Übersetzt ins Deutsche von Abu ‘ Ammar Ghembaza Moulay-Mohamed, S. 62.

Anlage 4: -1- Screenshot der Seite [www.islamhouse.com/p/156061](http://www.islamhouse.com/p/156061) (Stand 24. April 2011). -2- Auszug aus Abdul Rahman Bin Hammad al-‘Omar, Die Religion der Wahrheit. Übersetzt ins Deutsche von Abu ‘ Ammar Ghembaza Moulay-Mohamed. -3- Abdul Rahman Bin Hammad al-Omar, The Religion of Truth, 2. Auflage, ohne Ort, 2000.

<sup>26</sup> Ibid. S. 126. Anlage 4.

<sup>27</sup> Ibid. S. 127. Anlage 4.

„Islamseminare“. Salafistische Ideologieinhalte werden über Kurzvideos und salafistische Schriften, die u.a. auf der o.a. Internetseite heruntergeladen werden können, vermittelt.

ABOU NAGIE bezeichnete in einer Rede denjenigen Regierenden, der Gesetze, die nicht auf Koran und Sunna basieren, verabschiedet bzw. anwendet, als einen „*taghut*“ (pl. *tawaghit*) – „Tyranen“ – der zum Ungläubigen erklärt werden muss (in salafistischer Terminologie als *takfir* bezeichnet). In letzter Konsequenz heißt dies, dass der so bezeichnete aus der Gemeinschaft der Muslime ausgeschlossen und für „vogelfrei“ erklärt wird.

„Nummer zwei: der Herrscher, der die Gesetze Allahs abändert ... abändert ... der sagt, Hand ab, das ist zu brutal. Wir machen keine Hand ab. Steinigung: Oh, wir leben im zwei ... äh ...-ten Jahrhundert jetzt und was sollen die Menschen von uns denken. Die Todesstrafe gibt es doch in Amerika, und keiner sagt was. Aber das sind die Tyrannen, die dich eingesetzt haben, damit du dein Volk in die Irre schickst.

Nummer drei: derjenige, der mit etwas anderem richtet als was Allah offenbart hat. Der mit was anderm richtet als der Koran [hält einen Koran hoch]. Das ist *taghut*. Der französische Gesetze oder italienische Gesetze oder weltliche Gesetze anstatt den Koran als Gesetzbuch nimmt.“ (00:43-01:52)

„Das sind die fünf großen *tawaghit* überhaupt, und Allah befiehlt uns, mit diesen *tawaghit kufr* zu begehen, sie zu leugnen, zu verabscheuen und zu verachten, damit wir richtige Muslime werden.“ (04:09-04:27)<sup>28</sup>

In Unterrichtsmaterialien aus dem salafistischen „Islamischen Kulturzentrum Bremen e.V.“ (IKZ)<sup>29</sup> wird erklärt, dass der gläubige Muslim Hass und Feindschaft denjenigen entgegenzubringen hat, die Gottes Gesetze abändern oder „mit anderem richten als Allahs Gesetze“.

„Der Muslim bezeugt und verwirklicht als seine erste Verpflichtung den Kufr allen Taghut entgegen zu bringen. Der Muslim macht Lossagung, Verleugnung, hat Feindschaft und Hass gegen Schaitan [den Satan], gegen Herrscher die Allahs Gesetze abändern, gegen Richter die mit anderem richten als Allahs Gesetze,

<sup>28</sup> CD mit Video des Vortrags von ABOU NAGIE (Datei „DWR – Abou Nagy –Taghut“. Festgestellt auf [www.diewahrerreligion.de](http://www.diewahrerreligion.de) am 30.08.2010. Anlage 6.

<sup>29</sup> Zum IKZ vgl. Verfassungsschutzbericht Freie Hansestadt Bremen 2010, S. 54-55. Anlage 7: Auszug aus dem VSB Bremen.

gegen Hellseher/Wahrsager, gegen Menschen die angebetet werden und damit zufrieden sind.“<sup>30</sup>

Die hier dargestellten Ansichten bleiben für Salafisten keine rein theoretischen Gebilde. Gesetze, die nicht auf dem Islam beruhen, werden von Salafisten abgelehnt. Folglich haben die in Deutschland geltenden Gesetze für Salafisten keine Gültigkeit. So gab ein Gründungsmitglied des 2007 gegründeten Bremer „Kultur & Familien Verein e.V.“ (KuF) bei einer Verkehrskontrolle durch Bremer Polizeibeamten an:

„für uns Muslime gilt nur die Scharia! Die deutschen Gesetze interessieren uns gar nicht!“<sup>31</sup>

#### 4.2.3 Ablehnung der pluralistischen Werte-/Gesellschaftsordnung

In salafistischen Kreisen wird vor der vermeintlichen Gefahr einer politischen und gesellschaftlichen Integration gewarnt. Denn die westlichen Staaten und Gesellschaften werden als Bedrohung für die salafistische Identität begriffen. Eine sich desintegrativ auswirkende Ideologie und Lebensweise ist grundsätzlich noch nicht verfassungsfeindlich. Die hier genannten Beispiele verdeutlichen jedoch die Zurückweisung nicht nur der demokratischen Gesellschaftsordnung in Deutschland, sondern die kategorische Ablehnung jeglicher demokratischer Ordnungen, die Salafisten durch ihre Propaganda zu überwinden versuchen.

Salafisten rufen zur Segregation auf, um ein gottgefälliges Leben in der salafistischen Gemeinschaft führen zu können. Der Bedrohung durch die lasterhafte und „gottlose“ Umwelt kann auf Grund der „Schwäche“ der salafistischen Gruppen (noch) nicht offensiv entgegengetreten werden. Im Umgang mit ihren „ungläubigen Feinden“, der „ungläubigen Gesellschaft“ und der „ungläubigen Regierung“ werden oftmals pragmatische, defensive Taktiken wie innere Emigration (*hijra*), zeitweiliges rechtstreues Verhalten und als „Mission“ verbrämte Propaganda (*da'wa*) favorisiert.

---

<sup>30</sup> Unterrichtsmaterial des IKZ, S. 3. Anlage 8.

<sup>31</sup> Dienstliche Stellungnahme bzgl. des Anhaltevorgangs.../Einsatzverlaufsbericht/Gesprächsprotokoll. Az. 290109 0955 D0034 03220. Anlage 9.

Die Anhänger des KuF vertreten eine besonders radikale, sog. „takfiristische“ Strömung des Salafismus. Vgl. Verfassungsschutzbericht Freie Hansestadt Bremen 2010, S. 55-57. Vgl. Anlage 7.

Mit der Strategie einer inneren oder äußeren Emigration (*hijra*) folgen die Salafisten dem vermeintlichen Vorbild der Emigration des Propheten Muhammad nach Medina (622 n. Chr.). Die innere Emigration geschieht durch Kontaktabbruch der Salafisten zu ihrem bisherigen Umfeld, das auch die eigene Familie einschließen kann. Dann erfolgt die Errichtung einer eigenen salafistischen Gemeinschaft mit eigenen Ritualen, Regeln und eigener Infrastruktur. Die äußere Emigration wird durch das Reisen einer solchen Gruppe in ein „wahrhaft islamisches Territorium“ (*dar al-islam*) wie das Afghanistan der Taliban. Die Salafisten hoffen, dort eine ihnen konforme Ordnung und Ideologie vorzufinden.

In der Publikation „Botschaft des Islam“ von Abdul Rahman al-Sheha, die an zahlreichen salafistischen „Islam-Infoständen“ in Deutschland verteilt wurde bzw. wird, findet sich folgende Passage:

„Die islamische Religion umfasst alle Angelegenheiten des Lebens. Sie enthält Systeme und Gesetzgebungen in vielen Bereichen, wie: Leben und arbeiten in der Gesellschaft, Krieg, Heirat, Wirtschaft, Politik, Ibadat usw. Die gesamte Menschheit ist nicht in der Lage, solch eine vorbildliche und ideale islamische Gesellschaft zustande zu bringen. Und je weiter die Gesellschaften von diesen Gesetzgebungen und Systemen entfernt sind, desto mehr versinken sie in unmoralische Verhaltensweisen. [...] Der Islam ordnet das Verhältnis zwischen Muslim und seinem Herrn, seiner Gesellschaft und der gesamten Welt die ihn umgibt.“<sup>32</sup>

Der Salafist Abdellatif ROUALI lehnt eine Integration in die deutsche Mehrheitsgesellschaft ab. Sogar ein reiner Aufenthalt „in Europa“ bzw. „hier“ sei nur dann erlaubt, wenn man den Islam praktizieren könne. Von der ungläubigen Umwelt drohe jederzeit Gefahr für die Religion und die Ehre. Man müsse immer das Konzept der „Auswanderung“ (*hijra*) im Kopf behalten.

„Du darfst hier sitzen [d.h. unter den „Ungläubigen“ in Deutschland leben], aber mit zwei Bedingungen...drei Bedingungen: Wenn du immer in diesem Land deine Religion praktizieren kannst, du darfst. Aber diese *hijra*, diese Auswanderung musst du immer hier haben [zeigt auf seinen Kopf], immer im Kopf. Sag nicht:

„das ist hier mein Land!“ Nein, *akhi* [mein Bruder], musst du immer diese Absicht erneuern. Irgendwann muss ich raus von hier.

Warum? Wegen unsere Kinder. Und dann erste Sache: so lange du Muslim bleibst, *al-hamdu li-llah* [Lob sei Gott]. Zweite Sache: deine *sharaf* [Ehre], deine Ehre, wenn du z.B. Kinder hast, oder Töchter hast; und diese Töchter sind woanders gegangen, mit *kuffar* [Ungläubigen] gegangen, in diesem Fall darfst du hier nicht bleiben. Warum? Weil: du hast deine Religion kaputt gemacht, Du hast deine Kinder kaputt gemacht.“ (Minute 2:38-3:47)<sup>33</sup>.

Die Ausführungen ROUALIs verdeutlichen die kategorische Ablehnung der Integration in eine säkulare Gesellschaft, deren Grundprinzipien als der islamischen Ordnung widersprechend angesehen werden.

---

<sup>32</sup> Abdul-Rahman al-Sheha, „Botschaft des Islam“. Übersetzung Abu ‘Ammar Ghembaza Moulay-Mohamed, S. 108. Anlage 10: -1- Screenshot „[www.islamland.com/DE/Contents.aspx?AID=123](http://www.islamland.com/DE/Contents.aspx?AID=123)“ (Stand: 25. April 2011) - 2- Auszug aus Abdul-Rahman al-Sheha, „Botschaft des Islam“.

<sup>33</sup> CD mit Video des Vortrags (Datei „050\_Sheikh Abdellatif\_Darf\_Man\_Im\_Europa\_leben“). Festgestellt auf dem YouTube Videokanal „DAWAFFM“. Anlage 11.

## **4.3 Aktivitäten gegen die im GG konkretisierten Menschenrechte**

### **4.3.1 Menschenwürde**

Der Begriff der Menschenwürde bezeichnet einen Wert- und Achtungsanspruch, der jedem Menschen kraft seines Menschseins zukommt. Salafisten negieren diesen sozialen Wert- und Achtungsanspruch auf vielfältige Weise. So verstößt die Forderung nach Einführung schariatischer Körperstrafen gegen das Gebot zur Achtung der Menschenwürde, das grausame, unmenschliche und erniedrigende Strafen verbietet.<sup>34</sup> Salafisten propagieren zudem ein Staatssystem, in dem der Wert des Menschen nach seiner religiösen Überzeugung bestimmt wird<sup>35</sup> und knüpfen daran zahlreiche Einschränkungen weiterer Grundrechte. Diese Einschränkungen werden in den folgenden Abschnitten jeweils einzeln beleuchtet.

Es gibt somit tatsächliche Anhaltspunkte, dass die salafistischen Aktivitäten mit dem im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten kollidieren und damit auch die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) in Frage stellen.

### **4.3.2 Körperliche Unversehrtheit**

In den Ausführungen von Salafisten lassen sich drei Kategorien von Aussagen finden, die das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 GG in Abrede stellen.

Zum Ersten ist die Forderung nach den sog. „Körperstrafen“ im islamischen Recht zu erwähnen. Zum Zweiten ist die propagierte Praxis der körperlichen Züchtigung der Ehefrau in dieser Hinsicht relevant. Zudem existieren Aussagen, die das unmoralische und sündige Verhalten von Frauen allgemein beklagen, wenn sie entgegen vermeintlicher Kleidungs Vorschriften unverhüllt „ihre Reize“ zur Schau stellen. Ein solches „für den Mann provozierendes Verhalten“ sei dann zu bestrafen.

---

<sup>34</sup> BVerfGE 45, 187 <228> m.w.N. Zitiert nach BVerfG, Urt. v. 05.02.2004, Az. 2 BvR 2029/01, juris-Rn. 67.

<sup>35</sup> Vgl. insbesondere Abschnitt 4.4.

#### 4.3.2.1 Forderung nach den sog. Körperstrafen

Im islamischen Strafrecht werden für zahlreiche Delikte Körperstrafen verhängt, so z.B. für die sog. „Grenzvergehen“ (von arab. *hadd*, „Grenze“) sowie im Bereich des Blutrechts für Mord und Totschlag.

Als Grenzvergehen werden diejenigen Verbrechen bezeichnet, die der Koran und die Überlieferungen des Propheten (*sunna*) als Kapitalverbrechen benennen und die mit einem bestimmten Strafmaß belegt sind. Sie heißen Grenzvergehen, da sie nicht menschliches Recht, sondern das Recht Gottes verletzen. Es muss daher genau die im Koran bzw. der Überlieferung vorgesehene Strafe vollstreckt werden, d.h. die irdische Justiz besitzt bei der Festlegung der Strafe keinen Ermessensspielraum. Zu den Grenzvergehen gehören: illegaler Geschlechtsverkehr (Ehebruch und Unzucht), Verleumdung/falsche Beschuldigung des illegalen Geschlechtsverkehrs, schwerer Diebstahl, schwerer Straßenraub und Raubmord sowie Alkoholgenuss. Bei einigen Rechtsgelehrten gehört auch der Abfall vom Islam (Apostasie) zu den Kapitalverbrechen. Die Art der für die Grenzvergehen verhängten Grenzstrafen reicht vom Auspeitschen über die Amputation von Hand und/oder Fuß bis hin zur Steinigung und Enthauptung. Daneben kennt das islamische Recht auch Freiheitsstrafen, Strafzahlungen oder die Verbannung. Insbesondere die im Koran verankerten Grenzstrafen gelten Salafisten als gottgewollt und unbedingt anzuwenden.

Diese rigorosen Ansichten zu schariatischen Körperstrafen bzw. zur Todesstrafe werden in salafistischen Publikationen propagiert.

In „Die Glaubenslehre der Sunnitischen Gemeinschaft“ des salafistisch-wahhabitischen Gelehrten Muhammad bin Saleh al-Utheimin (gest. 2001) wird erklärt:

„Das Abschneiden der Hand eines Diebes oder das Steinigen des Ehebrechers, ist für den Dieb oder den Ehebrecher vom Übel, doch es ist gut für sie auf der anderen Seite, denn es ist Buße (Kaffara) für sie beide, so dass die Bestrafung in diesem Leben und die im Jenseits nicht für sie zusammen vereint werden. Es ist auch in

anderer Hinsicht gut. Die Anwendung dieser Bestrafung ist ein Schutz für Eigentum, Ehre und verwandtschaftlicher Beziehungen.“<sup>36</sup>

Abd al-Rahman al-Sheha erklärt in der bereits erwähnten Publikation „Botschaft des Islam“:

„Die Strafe für Diebstahl ist das Abtrennen der Hand. Allah sagt: ‚Der Dieb und die Diebin: trennt ihnen ihre Hände ab als Lohn für das, was sie begangen haben, und als ein warnendes Beispiel von Allah. Allah ist Allmächtig und Allweise‘ (Qur’an 5:38). Wenn also der Dieb oder die Diebin wissen, dass ihnen bei begangenen Diebstahl die Hand abgetrennt wird, hören sie auf zu stehlen und bewahren somit die eigene Hand und das Vermögen der Menschen.“<sup>37</sup>

„Die Strafe des Ehebrechers ist im Qur’an bestimmt: ‚Wenn eine Frau und ein Mann Unzucht begehen, dann geißelt jeden von ihnen mit hundert Hieben. Habt kein Mitleid mit ihnen angesichts der Rechtsbestimmungen von Allahs Religion, so ihr an Allah und den jüngsten Tag glaubt. Und bei der Vollstreckung der Pein an ihnen soll eine Gruppe von den Gläubigen zugegen sein‘ (Qur’an 24:3). Das ist die Strafe der nicht verheirateten Unzüchtigen. Was aber Ehebrecher (d.h. die verheirateten Unzüchtigen) betrifft, so besteht ihre Strafe darin, dass sie bis zum Tode gesteinigt werden. Die Steinigung gab es auch in den frühen Offenbarungsreligionen.“<sup>38</sup>

Der Wechsel der Religion wird als Glaubensabfall (Apostasie, *ridda*, *irtidad*) verdammt. Dem Apostaten (*murtadd*) droht die Todesstrafe. Einige salafistische Akteure sehen den Tatbestand der Apostasie bereits bei Nicht-Befolgung religiöser Pflichten und Verstoß gegen Normen des islamischen Rechts erfüllt.

---

<sup>36</sup> Muhammad Al-Uthaimin, „Die Glaubenslehre der Sunnitischen Gemeinschaft“. Aus dem Arabischen übersetzt von Mohamed Benhsain, o. J., o.O., S. 74. Anlage 12: Auszug aus Muhammad Al-Uthaimin, „Die Glaubenslehre der Sunnitischen Gemeinschaft“.

<sup>37</sup> Abdul-Rahman al-Sheha, „Botschaft des Islam“. Übersetzung Dr. Ghembaza Moulay Mohamed (Abu Ammar), S. 116. Anlage 13: Auszug aus Abdul-Rahman al-Sheha, „Botschaft des Islam“.

<sup>38</sup> Ibid., S. 166. Anlage 13.

Auf der salafistischen Internetseite „[www.as-sunnah.de](http://www.as-sunnah.de)“ fand sich im Jahr 2008 folgende Aussage:

„Wir glauben, dass die Scharia [...] die Religion des Islam ist [...] die durch keine andere Religion angenommen werden darf [...] wer immer die Zulässigkeit einer anderen [...] Religion [...] behauptet, wie Judentum, Christentum und so weiter, [ist] ein Ungläubiger [...] Wenn er nicht bereut, muss er als Murtadd [Apostat] getötet werden.“<sup>39</sup>

In „Missverständnisse über Menschenrechte im Islam“ von Abdul-Rahman al-Sheha findet sich eine auf einer Prophetentradition beruhende Passage zur Rechtfertigung der Todesstrafe für Apostaten:

„Die islamische Schari`ah spricht diese Strafe [die Todesstrafe] gegen denjenigen aus, der dem Islam als Lebensweise den Rücken kehrt und seine Gesetze und Regeln ablehnt, wie aus dem Hadith, der Sunnah, Überlieferung des Propheten hervorgeht [es folgt eine Aufzählung der Belegtexte].

Wir sollten die folgenden Punkte betrachten [...]:

- Die Tötung eines Abtrünnigen vom islamischen Glauben hat solche Leute zur Folge, die den Islam offen und öffentlich ablehnen und angreifen. Solche Abtrünnigkeit entspricht einer inneren Revolution innerhalb der Islamischen Gesellschaft. [...]
- Einer Person, die den Islamischen Glauben ablehnt, sollte eine Gelegenheit von drei aufeinanderfolgenden Tagen gegeben werden, um zur Gemeinschaft des Islam zurückzukehren. [...] Wenn diese Person zur Gemeinschaft des Islam zurückkehrt, wird sie freigelassen; wenn nicht, wird die Strafe vollzogen. Die Tötung eines Abtrünnigen ist in Wirklichkeit eine Erlösung für die restlichen Mitglieder der Gesellschaft.“<sup>40</sup>

---

<sup>39</sup> Auszug aus dem Text „Der Glaube“: Der Glaube des Muslims 4“. Anlage 14.

<sup>40</sup> Abdul-Rahman al-Sheha, „Missverständnisse über Menschenrechte im Islam“. Übersetzt von Abu ‘Ammar Ghembaza Moulay-Mohamed. S. 137-138. Anlage 15: Auszug aus Abdul-Rahman al-Sheha, „Missverständnisse über Menschenrechte im Islam“.

Diese in salafistischen Standard-Publikationen propagierten Ansichten entsprechen dem Islamverständnis salafistischer Akteure in Deutschland und werden von ihnen im Rahmen von Predigten, Vorträgen oder Gruppengesprächen befürwortet.<sup>41</sup>

In dem im „Islamischen Kulturzentrum Bremen e.V.“ (IKZ) am 7. Juli 2007 gehaltenen Islamvortrag, aus der hier bereits ein Abschnitt zitiert wurde, äußerte sich CIFTCI – unter Berufung auf Koran und Sunna – folgendermaßen zum Umgang mit Apostaten:

„Die Strafe von einem Murtadd müssen wir wissen, dass die *fuqaha* [islamische Rechtsgelehrte] von Koran und Sunna und *ijma* [Konsens der Rechtsgelehrten] und die *sahaba* [die Gefährten Muhammads] einstimmig Argumentation von Sahabe sehen wir, dass die *uquba* [Strafe] vom Murtadd ist, dass er wird getötet mit einem Schwert [hier führt CIFTCI eine Handbewegung aus, indem er sich mit der flachen Hand auf den Nacken schlägt] wird ihm seine Nacken abgeschnitten. Das ist die Strafe von einem Murtadd in diese Welt, was er bekommt. Das heißt, er wird nicht gebrannt. Da gibt es Leute, Sekten, die haben die *murtaddin* [Plural von *murtadd*] die vom Islam ausgetreten sind mit Feuer verbrannt. Das ist nicht richtig, sondern die Sunna sagt, soll der Murtadd getötet werden, und seine Todesart ist, wird mit Schwert [CIFTCI vollzieht eine schlagende Handbewegung mit der flachen Hand] sein Kopf abgehackt, und das tut nicht die Person, sondern die islamische Staat, der Kalifestaat, der beauftragt hat, bevollmächtigt hat, den Richter, den Henker, den Soldaten, dass die das ausführen sollen, das heißt jemandem, der *ridda* [Apostasie] macht, seine Strafe zu geben, kann einzig allein das islamische Staat ausüben, nicht die Person.“ (09:18-10:30)<sup>42</sup>

CIFTCI legt die klassische islamische Rechtsauffassung zum Umgang mit Apostaten dar, die für ihn jedoch nicht in einem bestimmten historischen Kontext zu verorten ist, sondern für alle Orte und Zeiten Gültigkeit hat, mithin auch für Deutschland. Zwar ruft CIFTCI nicht dazu auf, Apostaten zu töten. Er vertritt jedoch ganz explizit die Meinung, dass in einem islamischen Staatswesen ein Apostat mit dem Tod bestraft werden muss. Die einzige Einschränkung, die CIFTCI macht, ist folglich die Bindung der Verurteilung und Ausführung des Todesurteils an die Errichtung eines islamischen Staates. Sobald dieses anzustrebende

<sup>41</sup> Vgl. z.B. Anklageschrift der Staatsanwaltschaft München I, Az. 111 Js 11844/07, S. 21.

<sup>42</sup> CD mit Video des Vortrags „Tekfir“ von Mohamed Seyfudin CIFTCI, der am 07. Juli 2007 im „IKZ e.V.“ gehalten wurde (Datei „VTS\_01\_1“). Anlage 2.

Ideal verwirklicht worden ist, müssen die islamrechtlichen Regelungen beachtet und umgesetzt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Zuhörer diese Aussage als verbindlich auffassten.

Ibrahim ABOU NAGIE erläutert in dem Video „Homosexualität“, das auf der Webseite [„www.diewahre religion.de“](http://www.diewahre religion.de) festgestellt wurde, die klassische islamrechtliche Betrachtungsweise zum Verbot der Homosexualität. Er stellt jedoch gleichzeitig auch einen Bezug zur Gegenwart her und rechtfertigt die Todesstrafe für (muslimische) Homosexuelle. Die Forderung nach einer Bestrafung für Homosexuelle ist nach salafistischem Verständnis Teil der islamischen Religion.

„Und heutzutage das ist modern [Homosexualität] [...] Was die *kuffar* machen, das interessiert uns nicht. Was uns interessiert, sind die Muslime... was uns interessiert, sind die Muslime, und es gibt Muslime, die Schwule sind. In vielen arabischen Ländern, in vielen islamischen Ländern und sogar in Saudi-Arabien. Und sie wissen gar nicht, was Allahs Strafe für sie ist. Warum? Weil wir so viel Gelehrten haben, die Lügen über Allah erzählen. *An ibn abbas, an rassul allah salla allah alaihi wa salam qal: man wajdtumuh ya'amal amal qaum lut fa-qtulu al-fa'il wal-maf'ul.* Und der Prophet [...] sagt: deren Strafe ist die Todesstrafe. Wir Muslime müssen uns schützen. Wir müssen unser Kinder schützen von diesen Medien, die Allahs Schöpfung verändern wollen.“ (12:40-13:53)

„Das ist die Botschaft des allmächtigen Gottes. Das ist Allahs Botschaft und das ist Allahs Urteil, ja? Und das ist unsere Religion.“ (15:08-15:18)<sup>43</sup>

#### 4.3.2.2 Die körperliche Züchtigung der Ehefrau

Die Züchtigung der Ehefrau wird von einigen Salafisten propagiert. Sie berufen sich zur Rechtfertigung auf einen Vers des Koran. Hier heißt es: „Und wenn ihr fürchtet, dass (irgendwelche) Frauen sich auflehnen, dann vermahnt sie, meidet sie im Ehebett und schlägt sie! Wenn sie euch (daraufhin wieder) gehorchen, dann unternimmt (weiter) nichts gegen sie!“ (Koran 4: 34). Dieser Vers wird wortwörtlich verstanden und auf den heutigen,

---

<sup>43</sup>: CD mit Video des Vortrags (Datei „DWR – Abu Nagy - Homosexualität“. Festgestellt am 27.08.2010 auf [www.diewahre religion.de](http://www.diewahre religion.de). Anlage 6.

modernen Kontext übertragen. Basierend auf diesem *dalil*, d.h. „Beweis“ bzw. „Beweistext“, wird erklärt, dass es gestattet sei, die Ehefrau durch Schlagen zu maßregeln. Das Schlagen wird apologetisch als Mittel der Erziehung der Ehefrau interpretiert, das als „letzte Möglichkeit“ bei ungebührlichem Verhalten der Frau gebraucht werden dürfe. Ein solches Fehlverhalten wird insbesondere in „freizügigem“ Verhalten der Frau durch ihren Kleidungsstil oder durch unbegleitetes Ausgehen aus dem Haus gesehen. So sei es die Pflicht, Frauen durch männliche Verwandte (*mahram*) begleiten zu lassen und sie zum Verschleiern durch das Kopftuch (*hijab*) anzuhalten oder gar zu zwingen.

Von Frauen wird allgemein ein ehrenvolles und keusches Auftreten in der Öffentlichkeit erwartet, was sich in der Pflicht zum Kopftuchtragen äußert und die verpflichtende Begleitung durch einen männlichen Verwandten in der Öffentlichkeit vorsieht. Dieses durch Ungleichheit und ein fragwürdiges Verständnis von Ehre geprägtes Rollenbild der Frau bestimmt auch die Wahrnehmung von Nicht-Musliminnen. So wird ihr Verhalten in der Öffentlichkeit als „schmutzig“ und „ungläubig“ diffamiert, da es der Vorstellung einer strikten Geschlechtertrennung in der Öffentlichkeit widerspreche.

So findet sich auf der Internetseite „[www.fataawa.de](http://www.fataawa.de)“ der Aufsatz „Rechte und Pflichten von Ehemann und Ehefrau“. Darin heißt es:

Die Rechte des Ehemannes über seine Frau sind unter den größten Rechten, in der Tat sind seine Rechte größer als ihre Rechte über ihn [...].<sup>44</sup>

„Eines der Rechte des Ehemannes über seine Frau ist, dass sie nicht aus dem Haus gehen soll, außer mit seiner Erlaubnis.“<sup>45</sup>

„Der Ehemann hat das Recht, seine Ehefrau zu disziplinieren, wenn sie ihm nicht gehorcht in einer guten Angelegenheit [...], denn Allah hat das Disziplinieren der Frauen (in einem bestimmten Fall) vorgeschrieben, indem man sie (indem man sie vorerst ermahnt und dann) im Bett meidet, und sie (sanft) schlägt, wenn sie nicht gehorchen.“

„Die Hanafiten erwähnen 4 Situationen, in denen es dem Ehemann erlaubt ist seine Frau durch (leichtes) Schlagen zu disziplinieren. Sie lauten:

<sup>44</sup> „Rechte und Pflichten von Ehemann und Ehefrau“, S. 6. Anlage 16: -1- Screenshot „[www.fataawa.de/fiqh\\_familienrecht\\_eherecht1.html](http://www.fataawa.de/fiqh_familienrecht_eherecht1.html)“ (Stand 25. April 2011). -2- Auszug aus „Rechte und Pflichten von Ehemann und Ehefrau“. „[www.fataawa.de/Fatawaas/4.Fiqh/5.Familienrecht/Eherecht/0092.pdf](http://www.fataawa.de/Fatawaas/4.Fiqh/5.Familienrecht/Eherecht/0092.pdf)“ (Stand: 25. April 2011).

- Sich nicht zu schmücken, wenn er es will.
- Seinen Ruf, zu Bett zu kommen, nicht zu antworten, wenn sie tahir (rituell rein, z. B. nicht menstruierend) ist.
- Wenn sie nicht betet (oder andere große Sünden offensichtlich ausführt).
- Wenn sie aus dem Haus geht ohne seine Erlaubnis.<sup>46</sup>

Das Buch „Frauen im Schutz des Islam“ von Abdurrahman Al-Sheha<sup>47</sup> wurde aufgrund der darin enthaltenen religiösen Rechtfertigung von Gewalt gegenüber Frauen von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften Anfang des Jahres 2009 indiziert.

Für die Akzeptanz der körperlichen Züchtigung der Frau in salafistischen Kreisen spricht, dass diese Schrift in zahlreichen salafistischen Einrichtungen und an „Islam-Infoständen“ aufgefunden wurde.

„Frauen im Schutz des Islam“ lag z.B. bei Informationsständen und Vorträgen in Baden-Württemberg aus. Es lag sowohl an den Informationsständen über den Islam in Pforzheim am 14. Februar und 04. April 2009 als auch bei Vorträgen von Pierre VOGEL am 25. November 2007 in Tübingen und am 11. Juni 2009 in Stuttgart-Wangen zur Mitnahme aus.

Auf der Internetseite „[www.diesuessedesglaubens.de](http://www.diesuessedesglaubens.de)“, die dem Umfeld des IKZ zuzuordnen ist, wurde das Buch zu Beginn des Jahres 2010 als „authentische Islamliteratur“ empfohlen.<sup>48</sup>

In dem Buch begründet der Autor unter anderem, unter welchen Bedingungen das Schlagen von Frauen legitim sei:

„Das Heilmittel, um eine ungehorsame Frau zu behandeln, besteht, wie schon beschrieben, aus drei Stufen [...]  
 Erste Stufe: Die Stufe der Ermahnung, Empfehlung und Warnung vor Allahs Strafe. [...]  
 Zweite Stufe: Das Bett der Frau meiden. [...]  
 Dritte und letzte Stufe: Schlagen ohne zu verletzen, Knochen zu brechen, blaue oder schwarze Flecken auf den Körper zu hinterlassen und unter allen Umständen vermeiden, ins Gesicht zu treffen.“

<sup>45</sup> Ibid., S. 8. Anlage 16.

<sup>46</sup> Ibid. S. 9. Anlage 16.

<sup>47</sup> Abdurrahman Al-Sheha, „Frauen im Schutz des Islam“. Übersetzt von Abu ‘Ammar Ghembaza Moulay-Mohamed. Überarbeitung von David Mitterhuber, Ahmed Ateia. Das Buch ist in zahlreichen Auflagen/Versionen erschienen.

<sup>48</sup> Ausdruck der Seite „[www.diesuessedesglaubens.de/literatur.html](http://www.diesuessedesglaubens.de/literatur.html)“. Anlage 17.

Die Absicht des Schlagens ist in diesem Fall und nach den Islamischen Lehren nur auf die Form einer Behandlung eingeschränkt und begrenzt. [...] <sup>49</sup>

Die Frau darf nur in absoluter Privatsphäre geschlagen werden. Eine Frau darf nicht vor den Kindern oder sonst irgendjemandem dieser Art geschlagen werden. Das Schlagen wird als Disziplinierung und Erziehung gedacht. Ein Vater zum Beispiel darf seinem Kind einen Klaps geben, wenn es etwas Falsches getan hat. <sup>50</sup>

Die von Salafisten vertretene Forderung nach sog. Körperstrafen bei bestimmten Verstößen gegen islamisches Recht und die Propagierung des körperlichen Züchtigungsrechts muslimischer Ehemänner gegenüber ihren Ehefrauen kann keinesfalls mit dem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 GG in Einklang gebracht werden.

#### **4.3.3. Gleichberechtigung von Mann und Frau**

In den Aussagen von Salafisten wird oftmals die Ablehnung der Gleichberechtigung von Mann und Frau thematisiert. Dies widerspricht dem in Art. 3 Abs. 2 GG garantierten Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau. Das Verhältnis der Geschlechter wird von Salafisten stattdessen als ungleich oder als lediglich gleichwertig verstanden. Hierbei wird von einer gegebenen Benachteiligung der Frau ausgegangen, die durch zwei Argumentationsstränge begründet wird. Zum Einen wird diese Ungleichheit mit den bekannten physischen Unterschieden gerechtfertigt, wodurch der Frau ein bestimmtes als traditionell und ehrenhaft gedeutetes Rollenbild zugewiesen wird. Dieses Rollenbild sieht die Frau auf ihre häuslichen Aufgaben beschränkt, jede öffentliche Betätigung der Frau (wie z.B. auch politisches Engagement) wird abgelehnt. Zum Zweiten leitet sich die Ungleichheit von Normen des islamischen Rechts ab, die als durch Koran und Prophetenüberlieferung (*sunna*) belegt gelten. Diese Normen sind im „Recht der zwischenmenschlichen Beziehungen“ (*fiqh al-mu'amalat*) verortet und schreiben bspw. im Erbrecht oder im Eherecht eine Ungleichheit zu Lasten der Frau fest. Diese Normen werden von Salafisten auch nicht als rein religiöse

---

<sup>49</sup> Abdul-Rahman Al-Sheha, „Frauen im Schutz des Islam“, S. 84f. Anlage 18: Auszug aus Abdul-Rahman Al-Sheha, Frauen im Schutz des Islam“.

<sup>50</sup> Ibid. S. 86. Anlage 18.

Werteorientierungen verstanden, sondern sollen nach ihrem Verständnis ordentliches staatliches Recht sein bzw. werden (vgl. dazu auch 4.4.2).

Abdurrahman al-Sheha erklärt in „Botschaft des Islam“:

„Rechte des Ehemannes gegenüber seiner Frau

Diese Rechte werden im Folgenden zusammengefasst:

- Eine Art Vormundschaft, die der Islam regelt, um die Leitung des Hauses problemlos zu garantieren. [...]

Der Grund dieser Vollmacht besteht auch darin, dass die Männer sich imit den Geschehnissen eher mit ihrem Verstand befassen, die Frauen im Gegensatz dazu meistens mit ihren Emotionen [...]

- Sie muss ihm gehorchen und seine Befehle durchführen, solange sie keine Sünden zur Folge haben. [...]
- Sie soll sich nicht weigern, wenn er mit ihr schlafen will. Der Prophet sagt: „Wenn ein Mann seine Frau zum Bett ruft und sie nicht kommt, so verfluchen sie die Engel bis zum nächsten Morgen, solange ihr Mann auf sie zornig ist.“
- Sie darf ihn mit Dingen nicht belasten, die er nicht schaffen kann. Sie soll auch von ihm nichts verlangen, das über seinen Fähigkeiten steht. Sie muss für seine Zufriedenheit und Freude sorgen und seine Forderungen realisieren.<sup>51</sup>

Hinsichtlich der Berufsausübung von Frauen sind ihnen religiös begründete Schranken zugewiesen. Für Frauen wird der Zugang zu politischen Positionen wie „Führer, Minister, Botschafter und Mitglied der gesetzgebenden Körperschaft“ negiert. In der Abhandlung „Rechte und Pflichten der Frau im Islam“ heißt es dazu:

„Die Muslime heutzutage, die versuchen, die Wahl von Frauen zu Führern der muslimischen Länder zu rechtfertigen, sind in klarem Widerspruch zu den Lehren des Islam. Manche muslimische Länder erlauben den Frauen als Botschafter zu fungieren oder ein Mitglied des Parlaments zu sein, aber auch dies ist nicht zu empfehlen und zwar aus verschiedenen Gründen, wie z.B.:

- (i) Die natürliche und vorrangige Aufgabe der Frau ist ihr zu Hause, ihre Familie und ihre Kinder. [...]

<sup>51</sup> Abdurrahman al-Sheha, „Botschaft des Islam“, S. 146-147. Anlage 19: Auszug aus Abdurrahman al-Sheha, „Botschaft des Islam“. „[www.islamland.com/Media/BOOKS\\_DE/Botschaft\\_des\\_Islam.pdf](http://www.islamland.com/Media/BOOKS_DE/Botschaft_des_Islam.pdf)“ (Stand: 25. April 2011)

(ii) Volle Teilnahme in parlamentarischen Verfahren bringt viele Stunden in einer Atmosphäre mit sich, in der man sich frei vermischt und sozial interagiert. Dies ist im Islam vollkommen verboten.

(iii) Eine Frau ist verpflichtet die islamischen Anordnungen in Bezug auf Satr und Hidschab einzuhalten. [...] und das praktische Beispiel von weiblichen Parlamentariern in muslimischen Ländern zeigt heutzutage, dass sie die Regeln nicht einhalten können. Die Natur dieser Arbeit ist jene, die zu den Männern passt und Frauen, die versuchen die Arbeit von Männern zu übernehmen, werden unvermeidlich den Boden unter den Füßen verlieren.

(iv) Eine Frau kann nicht eine Reise angehen, die mehr als ein Tag und eine Nacht andauert, wenn nicht ein Mahram (ein naher männlicher Verwandter) sie begleitet. [...] sondern ihre Arbeit erfordert, dass sie im Inland und im Ausland reisen, um ihre Pflichten zu erfüllen. Es würde sehr unpraktisch für eine muslimische Frau sein, konstant nach einem Mahram zu schauen, der sie begleitet.“<sup>52</sup>

Die in diesen Aussagen erkennbare Bevormundung und Herabstufung der Frau und die Forderung nach strikter Geschlechtertrennung soll nach dem Verständnis von Salafisten ordentliches staatliches Recht werden und widerspricht dadurch Art. 3 Abs. 2 GG.

#### 4.3.4. Religionsfreiheit

Die Salafisten erheben durchweg den Anspruch, das einzig wahre und authentische Verständnis des Islam zu repräsentieren. Sie reklamieren für sich die absolute Deutungshoheit über die islamische Religion. Dieser Wahrheits- und Machtanspruch hat zur Folge, dass sie interreligiös alle anderen Religionen und intrareligiös alle anderen muslimischen Glaubensrichtungen zurückweisen und zu ihrem Feindbild erklären. Wahrnehmung und Lebenspraxis der Salafisten wird von einer dichotomen Weltsicht aus gut/wahr/gläubig versus

---

<sup>52</sup> Abdul Ghaffar Hasan, „Die Rechte und Pflichten der Frau im Islam“, S.40-41. Anlage 20: -1- Screenshot „[www.islamhouse.com/p/168897](http://www.islamhouse.com/p/168897)“ (Stand: 25. April 2011). -2- Auszug aus Abdul Ghaffar Hasan, „Die Rechte und Pflichten der Frau im Islam“.

böse/falsch/ungläubig bestimmt. Es ist davon auszugehen, dass ein solch verstandener Wahrheitsanspruch mit der in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG garantierten Religionsfreiheit und dem darin enthaltenen Gebot der Toleranz kollidiert.

Der grundsätzliche Antagonismus zwischen salafistischem Islamverständnis und anderen religiösen Interpretationen wird durch die salafistische Ideologie legitimiert, die hierzu eigene Interpretationen von Normen des islamischen Rechts benutzt. Die salafistische Ideologie wird so konzipiert, dass lediglich Aussagen und Praktiken, die sich direkt und wortwörtlich im Koran, der Prophetenüberlieferung (*sunna*) und den überlieferten Aussagen der ersten drei muslimischen Generationen (den sog. „frommen Altvorderen, *al-salaf al-salih*) belegen lassen, als islamkonforme Normen legitimiert und als gottgewollt verstanden werden. Um sich islamische Autorität zu verschaffen, kommt es in der Praxis jedoch häufig vor, dass besonders „konservative“ islamische Gelehrte wie Ibn Hanbal, Ibn Taymiya oder Muhammad Ibn Abd al-Wahhab zitiert werden, falls ihre Aussagen das zu behandelnde Thema argumentativ stützen. Darüber hinaus wird die spezifisch salafistische Interpretation des Islam deutlich von anderen islamischen Strömungen abgegrenzt. Islamische Mystik, traditionelle Erscheinungen des Volksislam und historisch gewachsene Rechtspflege werden als Abfall vom wahren, ursprünglichen Islam verstanden und als „unerlaubte Neuerung“ (*bid'a*), Unglauben (*kufir*) und Polytheismus (*shirk*) stigmatisiert. Die Betonung der zwei Hauptquellen des islamischen Rechts, Koran und Prophetenüberlieferung, und die deutliche Abgrenzung von anderen, als deviant bezeichneten Interpretationen begründen für die Salafisten den absoluten Wahrheitsanspruch der salafistischen Ideologie.

„Es ist unsere Meinung, dass wer auch immer die Annehmbarkeit bei Allah irgendeiner heute existierenden Religion-eine andere als der Islam- wie z.B. das Judentum, Christentum, usw., behauptet, ein Ungläubiger ist. Er sollte aufgefordert werden, zu bereuen, tut er dies nicht, muss er als ein Abtrünniger (Murtad) hingerichtet werden, weil er den Qur'an verleugnet.“<sup>53</sup>

---

„[http://d1.islamhouse.com/data/de/ih\\_books/single/die\\_rechte\\_und\\_plichten\\_der\\_frau.pdf](http://d1.islamhouse.com/data/de/ih_books/single/die_rechte_und_plichten_der_frau.pdf)“ (Stand: 25. April 2011).

<sup>53</sup> Muhammad Al-Utheimin, „Die Glaubenslehre der Sunnitischen Gemeinschaft“. Aus dem Arabischen übersetzt von Mohammed Benhsain, S. 51. Anlage 21: Auszug aus Muhammad Al-Utheimin, „Die Glaubenslehre der Sunnitischen Gemeinschaft“.

In der Kommunikation des Feindbildes werden häufig Pauschaldiffamierungen von Andersgläubigen benutzt. Es lässt sich generell eine massive Ablehnung gegenüber Nichtmuslimen sowie nicht-salafistisch orientierten Muslimen feststellen. Insbesondere Juden und Christen werden pauschal als „Ungläubige“ bezeichnet, obwohl sie seitens des nicht-islamistisch geprägten Mehrheitsislam als „Besitzer einer Heiligen Schrift“ (*ahl al-kitab*) anerkannt sind. Der Begriff „Ungläubiger“ wird hierbei nicht als religiöse Tatsachenfeststellung, sondern als Kennzeichnung einer zu bekämpfenden Person gebraucht. Darüber hinaus zielt die Einordnung als „Ungläubige“ auf das gesamte muslimische Spektrum, d.h. auf all jene Muslime, die keine salafistische Orientierung aufweisen. Dazu zählen schiitische Richtungen, nicht-praktizierende oder säkulare Muslime, marginale Strömungen am Rande des islamischen Spektrums wie die Aleviten, Ahmadis, Drusen und Ahbash. Dies betrifft auch als „unislamisch“ bezeichnete und zu „Ungläubigen“ erklärte muslimische Staatsoberhäupter. Die politisch aufgeladenen religiösen Begriffe für die inner- wie außermuslimischen Feinde reichen von „Frevlern“ (*fussaq*, sing. *fasiq*), „Ungläubigen“ (*kuffar*, sing. *kafir*) bis hin zu „Polytheisten“ (*mushrikun*, sing. *mushrik*).

Die salafistische Webseite „[www.salaf.de](http://www.salaf.de)“ ist als ein Sprachrohr des Imams der Leipziger Al-Rahman Moschee, Hassan DABBAGH anzusehen, wenngleich sie nicht kontinuierlich gepflegt wird und erst kürzlich direkte Bezüge (Hinweise auf Islamunterricht via Paltalk mit Abulhussain, alias Hassan DABBAGH, Spendenkonto der Leipziger Al-Rahman-Moschee, Telefonnummer DABBAGHs für „Fragen zum Islam“ und für „persönlichen Rat“) zu ihm entfernt wurden.

Auf „[www.salaf.de](http://www.salaf.de)“ fanden sich in der Schrift „Die Erläuterung der jemandes Islam vernichtenden Faktoren“, einer Auflistung von zehn Faktoren, die den Glauben an Allah zunichte machen, folgende Aussagen:

„Die Bezeichnung ‚Polytheisten‘ ist allgemein und schließt alle verschiedenen Arten an Ungläubigen mit ein. Daher ist jeder Ungläubige ein Polytheist. Wer auch immer einen Ungläubigen nicht für einen solchen hält, so ist er selber ein Ungläubiger - wie der Ungläubige selbst. Wer auch immer die Juden, die Christen, die Parsen, die Götzendiener, die Heuchler oder die Kommunisten nicht als Ungläubige ansieht, so ist er selbst ein Ungläubiger. Das Gleiche gilt für jemanden, der Zweifel an ihrem Unglauben hat, wie jemand der sagt: ‚Ich bin mir

nicht sicher; es ist möglich, dass die Juden auf der Wahrheit beruhen.' Er könnte auch sagen ‚Es ist in Ordnung, dass Menschen den jüdischen, christlichen, oder islamischen Glauben praktizieren - sie alle sind himmlische Religionen.' [...]

Man muss daran glauben, dass die Juden Ungläubige sind [...]. Und er muss sich von ihnen und ihrer Religion loslösen, sie für das Wohlgefallen Allahs hassen und Feindschaft gegen sie hegen. Dies gilt auch für Christen; man muss daran glauben, dass sie Ungläubige sind.“<sup>54</sup>

[...] und dass man sich davon und von seinen Leuten los spricht und diesen Feindschaft zeigt. [...] Deswegen sind die Feindschaft und der Hass gegenüber den Polytheisten für das Wohlgefallen Allahs erforderlich.“<sup>55</sup>

[...] „Wenn er daher die Polytheisten gegen die Muslime mit Geld, Waffen oder mit seinen Ratschlägen hilft, sind diese Beweise dafür, dass er sie liebt, und die Liebe ihnen gegenüber ist Apostasie.“<sup>56</sup>

---

<sup>54</sup> „Die Erläuterung des jemandes Islam vernichtenden Faktoren“, S. 10. „[www.salaf.de/swf/aqd0016.swf](http://www.salaf.de/swf/aqd0016.swf)“ (Stand: 17. August 2010) Anlage 22.

<sup>55</sup> Ibid., S. 11. Anlage 22.

<sup>56</sup> Ibid., S. 19. Anlage 22.

#### 4.4. Aktivitäten gegen das Rechtsstaatsprinzip

Die von den Trägern „salafistischer Bestrebungen“ mit Absolutheitsanspruch angestrebte islamische Gesellschaftsordnung auf der Grundlage von Koran und Prophetenüberlieferung steht im Widerspruch zum Rechtsstaatsprinzip, das in Art. 20 Abs. 3 GG verankert ist.

##### 4.4.1 Einheit von Staat und Religion

Salafisten propagieren die Einheit von „Religion und Staat“ (*din wa daula*). Die islamische Religion wird von den Salafisten als politische und rechtliche Ordnung konzipiert, wobei jegliches Modell von Herrschaft an der Souveränität Gottes (*hakimiyat allah*) ausgerichtet wird. Demzufolge werden die Volkssouveränität als Basis der Demokratie und die säkulare, institutionelle Trennung von Staat und Religion abgelehnt.

Abdul-Rahman Al-Sheha erklärt in „Botschaft des Islam“:

„Zu den Verpflichtungen, die das Bekenntnis bedingt, ist auch Allahs Anrecht darauf, allein Gesetze und Anordnungen zu erlassen, die sich mit Gottesdienst, Behandlungen der einzelnen Personen oder der Gemeinschaften, mit Erlaubtem und Verbotenem befassen, und die durch den Propheten gezeigt wurden.“<sup>57</sup>

Auf der salafistischen Seite „[www.as-sunnah.de](http://www.as-sunnah.de)“ wurde 2008 der deutschsprachige Text „Einwände: Religion ist Opium für das Volk!“ festgestellt. Als Quelle ist der islamistische Ideologe Muhammad Qutb und dessen Werk „Einwände gegen den Islam“ genannt.

„Aber der Islam unterscheidet nicht zwischen den Pfeilern des Gottesdienstes und der Durchführung der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Grundprinzipien, da sie von der Religion ausgehen.“<sup>58</sup>

<sup>57</sup> Abdurrahman al-Sheha, „Botschaft des Islam“, S. 52. Anlage 23: Auszug aus Abdurrahman al-Sheha, „Botschaft des Islam“.

<sup>58</sup> Ausdruck des Textes „Einwände: Religion ist Opium für das Volk“. „[www.as-sunnah.de](http://www.as-sunnah.de)“ (Stand 2008). Anlage 24.

#### 4.4.2 Absoluter Geltungsanspruch der salafistischen Rechtsordnung („Scharia“)

Als Basis ihrer religiös begründeten rechtlichen, sozialen und politischen Ordnungs- und Herrschaftsvorstellungen wird die „Scharia“ von Salafisten als der Ausdruck des göttlichen Willens herangezogen. Der Begriff Scharia bezeichnet dabei sämtliche nach salafistischem Verständnis aus Koran und Prophetenüberlieferung (*sunna*) abgeleiteten religiösen und weltlichen Rechtsvorschriften. Jeder Muslim hat nach salafistischem Verständnis in seinen Handlungen die Normen dieser „Scharia“ als notwendig und gottgewollt zu befolgen. Andere politische und rechtliche Modelle wie das positive Recht in einem Nationalstaat werden entweder als zweitrangig verstanden oder grundsätzlich abgelehnt.

Auf Grund der in Anspruch genommenen göttlichen Souveränität werden rechtliche und soziale Normen der westlichen Staaten und Gesellschaften von Salafisten grundsätzlich abgelehnt. Dennoch besteht die Möglichkeit, vorläufig auf Grund notwendiger taktischer Überlegungen aus Notwendigkeit (*darura*) und Zwang (*ikrah*) die im „Westen“ derzeit geltenden Gesetze und Normen zu befolgen. Dadurch darf jedoch keinesfalls das langfristige Ziel der Etablierung einer islamischen Ordnung und Herrschaft gefährdet werden.

„Das islamische Gesetz (Schari'a) betrachtet den Herrscher im islamischen Staat als Verantwortlichen für die Durchführung der göttlichen Befehle [...]. So darf kein Mensch, so hoch er sein mag, diesen Regelungen entgegenwirken, oder ein Gesetz erlassen, das gegen sie verstoßen kann.“<sup>59</sup>

„Zu den Verpflichtungen, die das Bekenntnis [zum islamischen Monotheismus] zur Folge hat, ist auch das Recht Allahs darauf, allein Gesetze und Anordnungen zu erlassen, die sich mit Gottesdienst, Behandlung der einzelnen Personen oder der Gemeinschaft, mit Erlaubtem und Verbotenem befassen, und die auch dem Propheten gezeigt wurden.“<sup>60</sup>

<sup>59</sup> Abd al-Rahman Al-Sheha, „Botschaft des Islam“, S. 123-124. Anlage 25: Auszug aus Abd al-Rahman Al-Sheha, „Botschaft des Islam“.

<sup>60</sup> Abd al-Rahman Al-Sheha, „Botschaft des Islam“, S. 52. Anlage 26: Auszug aus Abd al-Rahman Al-Sheha, „Botschaft des Islam“.

Abdul-Baarv in „Der Kufr der Loyalitätserklärung“ auf „[www.aazara.net](http://www.aazara.net)“:

„Wer sich zu der „freiheitlich demokratischen Grundordnung“ des Grundgesetzes (was ihr Taghut ist) bekennt, erklärt damit, dass er das Grundgesetz der Demokratie als für sich legitim und rechtmäßig ansieht, was klarer kufr [Unglaube] ist. Denn sich zu einem anderen Gesetz als das Allahs zu bekennen, ist Shirk bi-Allah (...) „das Recht des Volkes, die Staatsgewalt der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben“ in diesem Punkt zeigt sich wieder glasklar, wem sie das Recht der Staatsgewalt, der Souveränität, des Urteils und Rechtssprechung (welches in Wahrheit Allah allein zusteht) zuerkennen- sich selbst, dem Volk. Das heißt sie machen sich hier selbst zum Gott.“<sup>61</sup>

Bei den Salafisten ist das Verständnis verbreitet, dass jeder Muslim durch die Anerkennung oder Befolgung von „nicht-islamischen“ Gesetzen und Normen sich des Unglaubens schuldig macht und somit Glaubensabfall (Apostasie) begeht. Diese Annahme ist einem sehr weit gefassten Verständnis der „Einheit Gottes“ (*tauhid*) geschuldet, die nicht nur den Glauben an Gott vorschreibt, sondern die praktische Realisierung dieses Glaubens an die göttliche Souveränität einfordert. Der Gehorsam von dem Menschen als Gottes Diener gegenüber seinem Schöpfer impliziert somit die Ablehnung von allem, was nicht von Gott kommt, das als Götzendienertum (*taghut*) und Polytheismus (*shirk*) verdammt wird.

„Da das Wort Ibadah [gottesdienstliche Handlungen] totale Gehorsamkeit bedeutet und Allah als der ultimative Gesetzgeber angesehen wird, ist die Ausführung eines säkularen Rechtssystems, welches nicht auf göttlichem Gesetz (Scharia) basiert, ein Akt des Unglaubens bezüglich des göttlichen Gesetzes [...].

Daher schließt ein wichtiger Teil des Tauhid al-'Ibada die Durchsetzung der Schari'a mit ein, insbesondere in den Ländern, in denen Muslime die Mehrheit der Bevölkerung stellen. Das göttliche Gesetz muss wieder in den muslimischen Ländern eingeführt werden, in denen zurzeit Regierungen nach importierten kapitalistischen oder kommunistischen Verfassungen herrschen. Das islamische Gesetz wurde vollkommen abgeschafft oder auf wenige Bereiche von geringer Bedeutung beschränkt. Muslimische Länder, in denen zwar das islamische Gesetz in Büchern steht, aber säkulare Gesetze in Kraft sind, sind wieder auf die Linie der

alle Aspekte des Lebens umfassenden Schari'a zurückzubringen. Die Akzeptanz von nicht-islamischen Gesetzen in den muslimischen Ländern anstelle der Schari'a ist Schirk und ein Akt des Kufr (Unglaube). Diejenigen, welche in der Lage sind, dies zu ändern, müssen es auch tun, während die anderen wenigstens gegen diese Art des Kufr sprechen und zur Realisierung der Schari'a aufrufen müssen. Selbst wenn dies nicht möglich sein sollte, muss eine solche unislamische Regierung aufrichtig gehasst und verabscheut werden, um das Wohlgefallen Allahs und des Tauhid willen.<sup>62</sup>

In der hier bereits zitierten Abhandlung „Die Erläuterung der jemandes Islam vernichtenden Faktoren“ wird in der die göttliche Gesetzgebung „Schari'a“ gegenüber „menschengemachten Gesetzen“ als höherwertig dargestellt, der man sich zu unterwerfen habe.

„Ähnlich ergeht es jemandem, wenn er glaubt, dass es ein Urteil gibt, das besser ist als ein Urteil des Propheten, wie z.B. jemandes Glaube, dass die menschengemachten Gesetze besser sind als die Urteile der Schari'a (göttliche Gesetzgebung), so wird solch einer gemäß der Übereinstimmung der Muslime zu einem Abtrünnigen. [...]

Ebenso begeht man gemäß dem Konsens der Muslime Unglaube, wenn man glaubt, dass das Richten nach der Scharia zwar besser ist als das Richten nach menschengemachten Gesetzen, jedoch das Richten nach menschengemachten Gesetzen als erlaubt ansieht. [...] Die Menschen haben in dieser Angelegenheit keine Wahl. [...] Daher ist das Richten nach der Scharia für jedermann eine Pflicht.<sup>63</sup>

In der an u.a. „Islam-Infoständen“ in Sachsen verteilten Schrift „Muhammad, der Gesandte Allahs“ heißt es u. a.:

---

<sup>61</sup> Ausruck des Textes „Der Kufr der Loyalitätserklärung“ von Abdul-Baarv. „[www.aazara.net](http://www.aazara.net)“. Anlage 27 .

<sup>62</sup> „Was jeder Muslim wissen sollte“, S. 18. „[www.salaf.de/swf/aqd0003.swf](http://www.salaf.de/swf/aqd0003.swf)“ (Stand: 17. August 2010). Anlage 28.

<sup>63</sup> „Die Erläuterung der jemandes Islam vernichtenden Faktoren“. S. 12. „[www.salaf.de/swf/aqd0016.swf](http://www.salaf.de/swf/aqd0016.swf)“, (Stand: 17. August 2010). Anlage 22.

„Dies ist deutlich zu erkennen und es ist bemerkenswert, wie der Islam als Religion alle Angelegenheiten des Lebens, der Politik, der Wirtschaft, der Gesellschaft und der Moral umfasst. [...]“<sup>64</sup>

Man muss auch seine Schari`a (die Gebote, Rechte und Pflichten) allen anderen Geboten, Standrechten, Systemen und Gesetzen vorziehen.“<sup>65</sup>

Der salafistische Prediger Saad Hussain BARSINJI erklärte in einem Bittgebet in einer Freitagspredigt in der Kieler Deutsch-Pakistanischen Gesellschaft<sup>66</sup>

„Es handelt sich bei dieser Predigt um die Brüder im Tal ‚Swak‘ in Pakistan, die die Herrschaft der Scharia auf dem Boden Allahs wiederherstellen wollen und um alle Brüder, die die Herrschaft der Scharia auf jedem Boden und unter jedem Himmel wiederherstellen wollen. Zur Unterstützung unserer Brüder und zur Unterstützung des Wortes des Rechtes, eine Unterstützung mit einem Beigebet oder mit einer Predigt. Wir bitten Allah, dies von uns anzunehmen.“

In dem hier bereits zitierten Vortrag Mohamed Seyfudin CIFTICIs, der am 7. Juli 2007 im IKZ in Bremen gehalten wurde, behauptete der Vereinsgründer und ehemalige Vorsitzende des „Islamischen Bildungs- und Kulturzentrums Braunschweig e. V.“ (IBKB) – seit 1. September 2009 umbenannt in „Einladung zum Paradies e.V. (EZP) – den Vorrang islamisch-religiösen Rechts gegenüber von Parlamenten erlassenen Gesetzen. Er bekräftigte ebenso die Meinung, dass kein Teil der Scharia, also auch nicht die umstrittene Strafgesetzgebung (Todesstrafe bei Apostasie, Körperstrafen wie Handamputationen, etc.) weggelassen werden dürfe.<sup>67</sup>

Die hier aufgeführten Belegstellen zeigen, dass tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass Salafisten den säkularen Rechtsstaat durch eine islamische Rechtsordnung ersetzen wollen.

---

<sup>64</sup> Abdul-Rahman Al-Sheha, „Muhammad, der Gesandte Allahs“, S. 87. Anlage 29.

<sup>65</sup> Ibid., S. 89.

<sup>66</sup> Auszugsweise Übersetzung einer „Predigt“ Saad Hussain BARSINJIs. Anlage 30.

<sup>67</sup> Vgl. Anlage 2.

## 5. Aktivitäten gegen den Gedanken der Völkerverständigung

### 5.1. Schutzbereich

„Völkerverständigung“ im Sinne des Art. 9 Abs. 2 GG meint die Idee der friedlichen Verständigung und Zusammenarbeit der Völker und Staaten, insbesondere das Verbot militärischer Gewaltanwendung im Ausland sowie das Verbot, konfessionelle, rassische oder ethnische Gruppen im Ausland zu vernichten oder als Verbrechen gegen die Menschlichkeit physisch oder psychisch zu beeinträchtigen.<sup>68</sup> Eine Bestrebung richtet sich dann gegen die Völkerverständigung, wenn sie auf eine Störung des Friedens unter den Völkern und Staaten zielt.<sup>69</sup> Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Völkerverständigung liegt vor, wenn die Tendenz der Vereinigung – entweder nach ihrem Programm oder nach ihrem Gebaren – eine friedliche Verständigung zwischen den Interessengegensätzen der Völker ablehnt oder bekämpft.<sup>70</sup> Beispiele sind Vorkehrungen für einen Angriffskrieg, die Ablehnung der Friedenssicherung, die Vorbereitung von Völkermord sowie die Straftatbestände der §§ 102 bis 104 StGB.<sup>71</sup> Das „friedliche Zusammenleben der Völker“ umschreibt die Verpflichtung zu gutnachbarlichem Verhalten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen.<sup>72</sup> Dabei erschöpft sich die Verpflichtung aus Art. 26 Abs. 1 GG nicht in der Erhaltung eines völkerrechtlichen Friedenszustandes, denn die Aufrechterhaltung einer guten Nachbarschaft im völkerrechtlichen Sinne umfasst zudem das Verbot aller Handlungen (auch unterhalb der Schwelle eines Angriffskrieges), die diesem Zustand zuwiderlaufen.<sup>73</sup>

Es ist festzustellen, dass Äußerungen zum Jihad sowie salafistische Propaganda, die sich gegen den Westen, gegen Israel und Juden richtet, gegen den verfassungsrechtlich geschützten Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker ausgerichtet sind.

---

<sup>68</sup> Von Münch/Kunig, GG, Band 1, Art. 9 GG Rn 44 ff.; BR-Drs. 920/01, S. 89.

<sup>69</sup> Von Münch, in: Dolzer/Vogel, Bonner Kommentar, Art. 9 GG Rn 72 m.w.N.

<sup>70</sup> Scholz, in: Maunz/Dürig, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 9 GG Rn 131.

<sup>71</sup> Droste, a.a.O., S. 122 f. m.w.N.

<sup>72</sup> Von Münch/Kunig, a.a.O., Art. 26 GG Rn 3 ff.

<sup>73</sup> Droste, a.a.O., S. 123.

## 5.2. Verhältnis zu Gewalt (religiöse Legitimierung als Jihad)

### 5.2.1 Religiöse Legitimierung des militanten Jihad

Das Verhältnis zur Gewaltanwendung ist unter Salafisten entweder ambivalent, situationsbezogen oder eindeutig gewaltbejahend wie bei Jihadisten. Meinungsverschiedenheiten bestehen über den grundsätzlichen Gebrauch von Gewalt, die Ziele von Gewalthandlungen, die Arten von Gewalt, die Legitimation durch Autoritäten und religiöse Texte und die Ausführenden der Gewalt. So finden Selbstmordattentate keinesfalls uneingeschränkte Zustimmung. Selbstmordattentate werden von einigen als Selbstmord verurteilt und von anderen als Märtyreraktionen autorisiert und damit gutgeheißen. Dagegen wird Gewalt gegen westliche Soldaten in Afghanistan und Irak und israelische Soldaten als „legitimer Widerstand gegen Besatzung“ weitreichend befürwortet.

Durchaus umstritten ist die Frage, wer überhaupt den Jihad ausrufen darf (bspw. nur das Oberhaupt der muslimischen Gemeinde oder Rechtsgelehrte im Konsens) oder wer als Feind in Frage kommt (bspw. nur Besatzer oder der „ungläubige Westen“ insgesamt). So werden die Anschläge des 11. Septembers 2001 oftmals als Verteidigung legitimiert und als Märtyreraktionen gewürdigt. Die Angriffe der vermeintlichen Feinde des Islam (der Westen und Israel) auf muslimische Länder werden als Kriegserklärung interpretiert und so zur Mobilisierung und Propaganda missbraucht.

Im Allgemeinen ist bei Legitimierung von Gewalt als Jihad zwischen einem offensiven und einem defensiven Konzept zu differenzieren. Die von salafistischen Akteuren verbreiteten Einstellungen zeigen teils die uneingeschränkte Befürwortung des militanten Jihad, teils eine Bindung des Jihad an die Bedingungen einer Verteidigungssituation.

Bedeutend ist in diesem Zusammenhang die Kategorisierung des militanten Jihad als entweder kollektive oder individuelle Pflicht. Eine kollektive Pflicht (*fard kifaya*) obliegt der ganzen Gemeinschaft. Eine hinreichend große Anzahl von Muslimen muss ihr nachkommen, damit sie als erfüllt gilt; eine individuelle Pflicht (*fard ayn*) hingegen muss von jedem einzelnen Muslim erfüllt werden. Kreise, die den militanten Jihad uneingeschränkt befürworten, vertreten die Ansicht, dass der Jihad – insbesondere bei Angriffen auf muslimische Länder – eine individuelle Pflicht jedes einzelnen Muslims sei.

Al-Sheha erklärt in „Missverständnisse über Menschenrechte im Islam“:

„Allah machte den *Ǧihad*, den Kampf für Seine Sache, zu einer belohnten Handlung, an welche die Muslime glauben und welche sie praktizieren. Tatsächlich wird der *Ǧihad* als der „Höcker“ des Kamels betrachtet, die höchste, wichtigste Stelle des Kamelkörpers, und genauso sollte dies für den Muslim gelten. Dem Kampf einzig und allein für die Sache Allahs muss sich der ernsthafte gläubige Muslim in diesem Leben hingeben.“<sup>74</sup>

„Deshalb wurde der *Ǧihad* eingeführt und festgelegt, um Tyrannei zu beseitigen und tyrannische Herrscher zu entfernen, die von Allahs Weg und dem Lebenskodex, den Er dem Menschen zur Pflicht gemacht hat, abweichen. *Ǧihad* wurde auch festgelegt – und Allah weiß es am besten – um die Menschen davon abzubringen und ihnen zu verbieten, andere Menschen und falsche Gottheiten anzubeten und um sie in die Wirklichkeit des Gottesdienstes für Allah allein einzuweisen, Der keinen Sohn, Partner oder Gefährten besitzt. *Ǧihad* wurde ebenfalls für die Menschen auf der Erde festgelegt, um alle Ungerechtigkeiten, die von Menschen begangen werden, zu beseitigen und um sie in die Gnade, Gerechtigkeit und den inneren Frieden und Ruhe des Islam als Lebensweise einzuweisen. Darüber hinaus wurde der *Ǧihad* als Prinzip festgelegt, um den Ruf zum Islam [Missionstätigkeit] zu schützen und seine Ausbreitung über die ganze Welt zu unterstützen.“<sup>75</sup>

Daneben existieren Aussagen aus dem salafistischen Spektrum, die die Ausübung des militanten Jihad an die Bedingung einer Verteidigungssituation binden.

Die in den Aussagen der Salafisten kommunizierten Feindbilder werden oftmals als grundsätzlich legitime Ziele eines gewalttätigen Jihad angesehen. So wird propagiert, dass es eine Pflicht ist, Ungläubige oder als Apostaten betrachtete Muslime zu töten. Jedoch haben in den letzten Jahren einige Salafisten insbesondere das Ausmaß und die Entgrenzung von Gewalt kritisiert. Die Vielzahl von insbesondere zivilen Opfern in den Konflikten in Irak und

---

<sup>74</sup> Al-Sheha, „Missverständnisse über Menschenrechte im Islam“, S. 20. Anlage 31: Auszug aus Al-Sheha, „Missverständnisse über Menschenrechte im Islam“.

Afghanistan und von Selbstmordattentaten veranlasste sie ihre Position zu Gewalt zu modifizieren.

Der Prediger Ibrahim BELKAID (Abu Abdullah) äußert in einem Video mit dem Titel „Klartext über Jihad“ (veröffentlicht bei Youtube im November 2010):

„Im Islam heißt es nur nicht NATO, BND, keine Ahnung, KSK, und so weiter, sondern heißt Jihad [im Sinne von Kampf]. Das ist das gleiche ungefähr (...) Die einen kämpfen für Ungerechtigkeit, die anderen kämpfen für Gerechtigkeit. Die einen kämpfen für den Satan, töten Frauen und Kinder, und sagen, wir haben uns bei der afghanischen Regierung entschuldigt (...) Natürlich gibt es Jihad [im Sinne von Kampf]. Ihr greift uns an und wir verteidigen uns. (...) Die ungerechten Menschen und Völker zum Beispiel, die gehen nach Afghanistan und Palästina und töten, damit die Religion und den Koran bekämpfen und Demokratie haben keine islamischen Gesetze von Allah, sondern die Gesetze von Menschen, vom Satan, wie es momentan aussieht, da werden Kinder vergewaltigt von den höchsten und besten Menschen von ihnen, von den Priestern (...) die islamische Strafe hierfür ist die Todesstrafe (...) er vergewaltigt Kinder, kommt wieder raus. Warum? Weil das Menschengesetze sind (...) was haben die (in den USA) mit den Priestern gemacht, das habe ich im SPIEGEL gelesen, das ist nicht von mir, das sind eure Nachrichten, eure jüdischen Netzwerke und amerikanischen Netzwerke (...).“<sup>76</sup>

Pierre VOGEL erklärt in einem Vortrag, der am 24. Januar 2010 in Bremen gehalten wurde, dass der Islam „die Welt regieren“ werde:

„Ich sage zu den Kollegen: Dat passiert sowieso [gemeint ist die „schleichende Islamisierung“ Deutschlands]. Eh ... Islamisierung, Islamisierung Deutschlands, oder was? Die schleichende Islamisierung. Was für eine schleichende Islamisierung? Rasante Islamisierung! Ich meine, es passiert sowieso. [lauter] Dat is schon geschrieben, hallo! Islam wird die Welt regieren. Mit mir, mit mir und ohne mich. Dat is halt so. Da können die wie Rumpelstilzchen ... in die ... rum springen und Saltos schlagen und sich aufregen. Passiert sowieso. Dat is nun mal

---

<sup>75</sup> Ibid., S. 21. Anlage 31.

so. Ist geschrieben von Allah *subhanahu wa ta'ala*. Da brauch ich gar nichts für zu tun. Ich will die Menschen vor der Hölle retten. Am Ende, der Sieg kommt sowieso von Allah *subhanahu wa ta'ala*. Mit uns oder ohne uns, egal ob du abgeschlachtet wirst oder nicht, kommt sowieso. Das heißt für alle Leute, die sollen keine Angst vor der Islamisierung haben. Die sollen lieber Angst haben, dass sie morgen krepieren und den Islam nicht angenommen haben, denn dann sind sie für Ewigkeiten in der Hölle. Frau Merkel, diesen Tipp gebe ich Ihnen übrigens auch. (Minute 5:30-6:50)<sup>77</sup>

### 5.2.2 Glorifizierung des Märtyrertums

Die Aussagen von Salafisten zu Gewalt können oftmals als politische Gewalt verherrlichend und religiös legitimierend bewertet werden. Diese Verherrlichung und Legitimation erfolgt insbesondere durch Aufrufe zum Kampf für die Religion und die Glorifizierung des dabei möglicherweise zu erleidenden Todes als „Märtyrertum“.

Ibrahim BELKAID (Abu Abdullah) erklärte in einem Vortrag, der unter dem Titel „die Belohnung eines Märtyrers auf Allahs Weg“ 2010 auf der Webseite „[www.die-wahre-religion.de](http://www.die-wahre-religion.de)“ heruntergeladen werden konnte:

„Diese ganzen Problematik, diese ganze Katastrophe, diese Hitze, diese Pein, und diese Strafen vom Tag der Auferstehung dessen Ausmaß 50.000 Jahre sind, Allah wird diese ganzen Probleme dem *shahid* [Märtyrer] wegnehmen. Warum? Weil er ist für Allahs ... für Allahs Religion für Allahs Sache ist er gefallen, für die Wahrheit, für die Gerechtigkeit auf der Erde. Um die Frauen, die gläubigen Frauen und die gläubigen Kinder zu beschützen vor den ungerechten Völkern aus dem Westen.“ (Minute 0:41 1:09)

Weil die Eltern natürlich, die wollen nicht, dass du gehst. Dass du kämpfst. Weil die haben Angst. Die wollen dich erleben. Die wollen deine Kinder sehen. Aber die größte und ... das Größte, was du ihnen schenken kannst, ist, dass du an dem Tag da sein wirst für die, an dem die dich am meisten brauchen. Und das wird am Tag der Auferstehung sein.“ (Minute 2:02-2:21)

---

<sup>76</sup> CD mit Video des Vortrags (Datei „VTS\_01\_1). Anlage 32.

<sup>77</sup> CD mit Video des Vortrags (Datei „EZP – Vogel – Die-Situation-in-Deutschland-24012010-Bremen“). Anlage 33.

„Die sechste Eigenschaft oder das sechste Geschenk, was Allah [...] dem *shahid*, dem Märtyrer gibt, ist, dass der beim ersten Blutstropfen, wenn er getroffen wird, von den Satanen, menschlichen Satanen, von den Gegnern von ... von Muhammad *salla Allah alaihi wa salam* und von Allah *izza wa jill*, von den Feinden des Islams, von den ungerechten Völkern, wenn er getroffen wird, wenn der erste Blutstropfen den Körper verlassen hat, hat Allah ihm alle seine Sünden vergeben.“ (03:15-03:34)

„Damit Allahs Religion aufrecht erhalten bleibt. Damit die *da'wa* weiter ... äh ... *da'wa* ... damit die *da'wa* weiter verbreitet wird, die Religion Allahs weiter verbreitet wird. Warum, weil die Menschen und die ungerechten Völker, die bekämpfen den Islam mit allen möglichen Sachen.“ (04:08-04:27)

„Und dieses siebte Geschenk, Geschenk von Allah [...] ist, dass er mit 72 bestimmt oder bestimmten Jungfrauen verheiratet wird im Paradies.“ (04:49-05:01). [...] „Und glaubt nicht, dass diejenigen, die auf Allahs Weg gefallen sind tot sind. Vielmehr sind sie bei Allah und sie werden bei ihm versorgt [Koranvers]. In einem anderen *hadith* sagt der Prophet *salla alaihi wa salam* über sie, sie werden in der ... in der Form eines grünen Vogels unter dem Thron Allahs fliegen, wo sie wollen ... wohin sie wollen. Das ist die Ehre des *shahids*, des Märtyrers. Warum? Weil er hat für den Islam und für die Muslime und für die Gerechtigkeit und für die Religion Allahs und für die Wahrheit alles geopfert.“ (12:24- 13:00)

„Und deswegen auch, liebe Geschwister, müsst ihr euch auch ... *ya'ni* ... allgemein als Rat, nicht in die Irre ... *ya'ni* [das heißt]... leiten lassen, wenn die Menschen euch immer so Angst einjagen mit dem Wort *jihad*. *Jihad*. Ja, oh, *jihad*. Voll schlimm. *Jihad* ist gar nichts. Und wenn du mit einem diskutierst, auch wenn es dein Lehrer ist, Chef oder was auch immer, oder auch wenn es ein Polizist ist, ja, oder ein Heuchler. Egal, wer das ist, musst keine Angst haben. Und nicht zu lügen und nee, wir haben, *jihad* ist nur Anstrengung. Und *jihad* ... , nein, nein, nein. Aber bring' ihm logische Beweise einfach. Sag ihm: was ist denn ... was ist denn bei dir Bundeswehr? Was ist für dich NATO ... NATO ... ein NATO-Einsatz, was ist das für dich? Das sind doch Menschen, die sind am Kämpfen mit Waffen, oder, und töten? Ja, das gleiche gibt es bei uns auch. Im Islam heißt es nur nicht NATO ... äh ... BND, Bu... äh keine Ahnung ... KSK und so weiter, sondern: heißt *jihad*. Was ist das? Das ist das Gleiche ungefähr, das ist Bundeswehr, wie die Bundeswehr. Die haben Bundeswehr, auf Deutsch heißt es

Bundeswehr, bei uns heißt es *jihad*. Der Unterschied ist nur, ist was? Die einen kämpfen für Ungerechtigkeit, und die einen für die Gerechtigkeit. Die einen kämpfen für den Satan, töten Frauen und Kinder und dann sagen die, wir haben uns bei der afghanischen Regierung entschuldigt.“ (13:28-14:41)

„Deswegen, wir müssen uns nicht in die Ecke drängen lassen und die Wahrheit verstecken. Nein, es die Wahrheit, ja, es gibt *jihad*. Natürlich gibt's *jihad*. Ihr greift uns an, dann verteidigen wir uns. Das ist doch das logischste.“ (15:22-15:31)

„Die ungerechten Menschen und die ungerechten Völker die gehen nach Afghanistan zum Beispiel oder Palästina und töten. Damit die dort die Religion und den Koran bekämpfen, damit die dort Demokratie haben, ja, keine ... keine ... kein ... islamisch, die Gesetze von Allah sondern die Gesetze von Menschen, von Satanen. (15:37-15:54)<sup>78</sup>

Saad Hussain BARSINJI erklärte in einer Freitagspredigt in der Kieler Deutsch-Pakistanischen Gesellschaft:

„Diese Schwierigkeiten und diese Katastrophen bereiten die Umma [die islamische Gemeinschaft] auf das Kalifat vor. Die Ware Allahs ist jedoch das Paradies, ist die Ware Allahs nicht wertvoll? Es gibt im Paradies Ränge und Stufen, die auf diejenigen warteten, die es verdienten haben; es gibt jedoch keinen Platz, der ohne Körperteile, ohne Blut, ohne Gefängnisaufenthalt und ohne Katastrophen bezahlt werden kann. Die Märtyrerseelen sehnen sich hier nach Allah im Paradies, du, lieber Bruder, sollst ihnen nicht missgönnen, nicht übel nehmen, dass sie das Treffen herbeisehnen (...) Lasse sie, lasse sie, den Rang der Märtyrer erreichen.“<sup>79</sup>

### 5.3. Antiwestliche Propaganda

Die salafistische Ideologie ist insbesondere durch zahlreiche Abgrenzungsmechanismen geprägt. Salafisten kommunizieren Bilder von muslimischen wie nicht-muslimischen Feinden, die zur Stärkung einer eindeutigen, salafistischen Identität beitragen sollen. Es werden Szenarien von Bedrohungen, beständigen Angriffen und Verschwörungen gegen den Islam und die Muslime kreiert, die auf Ereignisse wie den Israel-Palästina-Konflikt und die

---

<sup>78</sup> CD mit Video des Vortrags (Datei „DWR – Abu Abdullah -die Belohnung eines Maertyrers auf Allahs Weg“). Anlage 6.

Konflikte in Afghanistan und dem Irak verweisen, aber auch Diskriminierungen in westlichen Ländern verarbeiten. Sie bilden ein hohes Mobilisierungspotenzial für die Rekrutierung von Anhängern. Die muslimischen Feinde sind zum Ersten Akteure, die eine vom Salafismus abweichende Interpretation und Deutung des Islam verfolgen. Zum Zweiten werden die Praktiken der Regierungen muslimischer Länder als „unislamisch“ und „unmoralisch“ deklariert und so zum Feind erklärt. Der Westen und Christen werden als Kreuzfahrer verstanden, die die muslimischen Länder besetzen und ausbeuten.

In dem Rechtsgutachten „Fatwa bzgl. dem Unterstützen der Kuffar im Kampf gegen die Muslime in Afghanistan“ von Ibnu Fahd ‘Ali Bischr, das auf der auf der Seite „[www.al-islam.de](http://www.al-islam.de)“ abrufbar ist, heißt es:

„Der erhabene Allah hat uns in Seinem edlen Kitab [im Koran] über die Feindschaft/Feindseligkeit der Kuffar gegenüber den Muslimen weißgemacht, und Er hat uns aufmerksam gemacht, dass wir ihnen nicht glauben dürfen, denn sie wünschen den Muslimen nichts Gutes.

So weist uns unser Rabb (Herr) darauf hin, dass ihr Hass uns gegenüber zum Vorschein kommen muss, egal wie sehr sie sich auch nur anstrengen um sie zu verbergen, und dass sie nicht mit uns zufrieden sein werden, bis wir ihren Weg und ihren Glauben folgen. [...]

Die islamischen Gelehrten, die früheren und die heutigen, haben auf diese Gefahr(das Befreunden mit den Kuffar) hingewiesen, und dass derjenige, der dies macht, zu einem Abtrünnigen des Glaubens (Murtad-din) wird. Hierzu gehört auch das Nehmen der Kuffar als Beschützer, ihr Beistand oder ihre Hilfe im Kampf gegen die Muslime. [...].

Dies bedeutet-außer in der Situation, wenn ihr euch unter ihrer Herrschaft befindet, und ihr um euer Leben fürchtet, dann bringt ihnen gegenüber euere Scheinfreundschaft zum Vorschein, und verbergt in euch die Feindschaft gegenüber zu ihnen, und schließt euch ihnen nicht in Sachen des Kufrs an, und helft ihnen nicht gegen die Muslime.“<sup>80</sup>

---

<sup>79</sup> Auszugsweise Übersetzung einer Rede Saad Hussain BARSINJIs. Anlage 30.

<sup>80</sup> Ibnu Fahd ‘Ali Bischr, „Fatwa bzgl. dem Unterstützen der Kuffar im Kampf gegen die Muslime in Afghanistan“. Ins Deutsche übersetzt von Abu Suhejb. „[www.al-islam.de](http://www.al-islam.de)“. Anlage 34.

Saad Hussain BARSINJI erklärte in einer Freitagspredigt in der Kieler Deutsch-Pakistanischen Gesellschaft:

Diese Kriminelle, deren Land mit Niederträchtigkeit und Hurerei besudelt ist, sind die niederträchtigsten und die unreinsten der Erde. Sie machen sich lustig über diesen großen Berg, unseren Propheten, Allahs Heil und Segen seien mit ihm! Wie kann so eine niederträchtige, befleckte und schmutzige Gesellschaft, in der sich alle Abscheulichkeiten, sowohl die verborgenen als auch die offenen, bereitmachen. In der ist die Eheschließung zwischen Vater und Tochter verbreitet. In dieser verdorbener Gesellschaft Dänemarks und anderswo sind die Beleidigungen gegen der Propheten Gang und Gäbe. In diesen Gesellschaften greifen auch viele Krankheiten um sich, denn es gibt auch die Vergewaltigung des Sohnes durch die Mutter, Gott bewahr. [...] Allah hat ihnen wegen dieser nuttigen und ungläubigen Freiheit den Krieg erklärt. <sup>81</sup>

In einer bereits zitierten Predigt in der Kieler Deutsch-Pakistanischen Gesellschaft erklärte BARSINJI:

„(...) wir sollen unseren großen Hass in unserer Brust gegen die Ungläubigen beibehalten, um zu erfahren, was sie mit unserer Religion gemacht haben: Zuerst konzentrierten sie sich auf das Haupt des Kalifats; sie haben das Kalifat niedergerissen, indem sie in ihrer Obhut die ungläubigen und kriminellen Parteien großgezogen haben, die für sich das Satansgesetz als Schiedsrichter genommen haben.“ <sup>82</sup>

#### **5.4. Antisemitische Propaganda**

Von besonderer Bedeutung ist das Feindbild der Zionisten und Juden, das als religiös legitimierter Antisemitismus und Kampf gegen den Staat Israel hohe Brisanz erfährt. Es wird die Bedrohung einer weltweiten jüdischen Verschwörung und eines israelischen Staatsterrorismus konzipiert, die angeblich auf den Untergang und die Vernichtung der Muslime abzielt. Figuren und Argumentationen aus der islamischen Heilsgeschichte wie das

---

<sup>81</sup> Auszugsweise Übersetzung einer Rede Saad Hussain BARSINJIs. Anlage 35.

<sup>82</sup> Auszugsweise Übersetzung einer Rede Saad Hussain BARSINJIs. Anlage 30.

Verhalten des Propheten Muhammad gegen jüdische Stämme werden als Präzedenzfälle zur Legitimierung eines konstanten jüdischen Feindbilds herangezogen. Es werden jedoch ebenso Stereotypen aus dem europäischen Antisemitismus wie die Leugnung des Holocaust kommuniziert. Die Rechtfertigung von Gewalt gegen Juden als defensiver Jihad ist bezüglich Palästinas weit verbreitet und schließt oftmals auch Gewalt gegen Zivilisten und Selbstmordattentate im Rahmen einer asymmetrischen Kriegsführung mit ein. Auffällig an den Ausführungen der salafistischen Multiplikatoren ist die Gleichsetzung von „jüdisch“ und „israelisch“, die zwischen Israel, das ausnahmslos des „Staatsterrorismus“ bezichtigt wird, und Juden nicht unterscheidet.

#### 5.4.1 Politischer Antisemitismus

In dem Aufsatz „Eine ergreifende Botschaft an die muslimische Umma“ von Ali Abdur-Rahman al-Hudhaifi, findet sich folgende Aussage:

„Die bösen Absichten und die Ziele der Weltmächte sind:

- die Stärkung und Festigung des zionistisch jüdischen Staates
- die Zerstörung der al-Aqsa Moschee und anstelle dieser die Errichtung einer Synagoge, um die alten Wünsche der Juden zufrieden zu stellen
- die Aufrechterhaltung der militärischen Souveränität der Juden über die muslimischen arabischen Länder
- die Aneignung eines großen Teiles des Ölvorkommens in den Golfstaaten(...)
- bei der leichtesten Provokation dem Islam den Todesstoß verpassen
- alle Mittel fördern, die gegen den Islam sind und die Moralwerte und Tugenden zerstören, so dass als Folge sich die islamischen Staaten ständig untereinander bekriegen.“<sup>83</sup>

Saad Hussain BARSINJI erklärte in der bereits zitierten Freitagspredigt in der Kieler Deutsch-Pakistanischen Gesellschaft:

„Wenn sie tatsächlich eine Pressefreiheit haben, warum benutzen sie diese Freiheit, um die kriminellen Juden bloßzustellen? Diese Juden, die unsere Söhne,

---

<sup>83</sup> Ali Abdur-Rahman al-Hudhaifi, „Eine ergreifende Botschaft an die muslimische Umma“, S. 10. „[www.salaf.de](http://www.salaf.de)“. Anlage 36.

unsere Kinder, unsere Jugendlichen und unsere Alten tag und nacht in Gazastreifen ermorden. Tag und nacht werden unsere Märtyrer mit Sang und Klang ins Paradies dahin verabschiedet.“<sup>84</sup>

#### 5.4.2 Antisemitische Ressentiments

Neben den Äußerungen salafistischer Protagonisten, die die Staatlichkeit Israels anfechten und den Holocaust in Frage stellen, finden sich auch antisemitische Stereotype zur „Natur der Juden“. „Die Juden“ seien nicht nur durch ihre Taten „schlecht“, sondern zeichneten sich als Juden durch bestimmte negative Eigenschaften und Handlungsmuster aus. Juden werden als Querulanten dargestellt, die Gläubige vom rechten Weg abbringen, oder als Heuchler.

In dem auf „[www.salaf.de](http://www.salaf.de)“ eingestellten Dokument „Hilfst du der Sache Allahs, hilft Er dir!“ werden Juden verunglimpft:

„Die Juden haben unterschiedliche Wege der Begehung von Verbrechen und Massakern in ihrer schandbefleckten Geschichte. Sie lernen nicht von historischen Ereignissen. Vielmehr ziehen sie es vor, in ihrem Verrat und in ihrem abscheulichen Verbrechen hartnäckig zu sein. [...] Alle Katastrophen im palästinensischen Land wurden von den Juden verursacht. Sie entfachen Krisen mit ihren schmutzigen Händen, schändlichen Seelen, kranken Herzen und bösen Absichten. [...] Sie haben sich auf der Erde aggressiv verhalten und das Blut zahlreicher unschuldiger Kinder, alter Menschen und armer Frauen vergossen. Allah sagt über sie: Erniedrigung ist für sie vorgeschrieben, wo immer sie getroffen werden, außer sie wären in Sicherheit (auf Grund) ihrer Verbindung mit Allah oder mit den Menschen. Und sie ziehen sich den Zorn Allahs zu [...] (Koran 3:112) Die jüdische Hochmütigkeit überschritt alle Grenzen, sie töteten unschuldige Seelen ohne irgendein Gewissen. [...]“<sup>85</sup>

Salafistische Propaganda, die das Existenzrecht Israels bestreitet und Juden als „minderwertige Lebensform“ darstellt, steht im Widerspruch zur Verpflichtung zu

---

<sup>84</sup> Auszugsweise Übersetzung einer Rede Saad Hussain BARSINJIs. Vgl. Anlage 35.

gutnachbarlichen Verhältnissen im Sinne der VN-Charta und gefährdet damit das friedliche Zusammenleben der Völker im Sinne des Art. 26 Abs. 1 GG.

---

<sup>85</sup> Al-Thubayti, „Hilfst du der Sache Allahs, hilft Er dir!“, S. 5f. „[www.salaf.de/swf/chu0013.swf](http://www.salaf.de/swf/chu0013.swf)“ (Stand: 17. August 2010). Anlage 37.

## **6. Bestrebung im Sinne des Bundesverfassungsschutzgesetzes**

Die dargestellten Aktivitäten sind Ausdruck einer Bestrebung im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 1 BVerfSchG. Darunter fallen nach § 4 Abs. 1 S. 1 lit. c BVerfSchG unter anderem solche politisch bestimmten ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, einen der zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung gehörenden Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

### **6.1 Politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen**

#### **6.1.1 Politisch bestimmte Verhaltensweisen**

Die oben dargestellten Aktivitäten von Vertretern der salafistischen Ideologie in Deutschland sind politisch bestimmt. Politisch bestimmt ist eine Verhaltensweise, wenn sie objektiv geeignet ist, – über kurz oder lang – politische Wirkung zu entfalten (Droste, a.a.O., S. 165).

„Politisch“ ist dabei ein weit zu fassender Begriff, der alle für eine Gesellschaft erheblichen Verhaltensweisen umfasst und der bereits durch den Anspruch, das öffentliche Leben – und sei es nur in Teilbereichen – zu gestalten, erfüllt ist (Droste, a.a.O., S. 166 m.w.N.).

Vor allem die von salafistischen Akteuren in Deutschland propagierte Einheit von „Religion und Staat“ (*din wa daula*) und der ebenfalls erhobene absolute Geltungsanspruch der islamischen Rechtsordnung (Scharia) machen deutlich, dass salafistische Auffassungen Geltung für sämtliche Lebensbereiche beanspruchen. In diesem Sinne ist die gerade von salafistischen Akteuren geforderte Lebenspraxis objektiv geeignet, auf alle für muslimische Gesellschaftsteile erheblichen Verhaltensweisen einzuwirken. Zwar sollen die von Salafisten befürworteten Regelungen zunächst nur für Muslime gelten, jedoch genügt es – wie oben dargestellt – für die Annahme von politisch bestimmten Verhaltensweisen bereits, dass dass Teilbereiche der Gesellschaft nicht an die Grundwerte der FDGO gebunden sein sollen.

### **6.1.2 Ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen**

Die Aktivitäten der beschriebenen Akteure des Salafismus erfolgen zudem ziel- und zweckgerichtet. Dabei ist neben der Durchsetzung des politischen Ziels auch die Beeinträchtigung eines der geschützten Rechtsgüter von Bedeutung. Den Handelnden muss es gerade darauf ankommen, den Erfolg der Rechtsgüterbeeinträchtigung herbeizuführen (vgl. Droste, a.a.O., S. 167).

Salafisten lassen die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte nicht nur nicht gelten, sondern treten aktiv für eine andere Lebensordnung ein. So stellen vor allem die Forderung nach körperlicher Züchtigung der Ehefrau und die Ablehnung der Gleichberechtigung von Mann und Frau eine Beeinträchtigung des Rechts auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 GG bzw. des Gleichheitsgrundsatzes aus Art. 3 Abs. 2 GG dar.

Auch die unbedingte Form der Ablehnung des Rechtsstaats- und Demokratieprinzips sowie die grundsätzliche Verneinung der Geltungsberechtigung von Parlamentsgesetzen belegt die Beeinträchtigung elementarer Güter mit Verfassungsrang.

Dafür, dass es den Handelnden jeweils darauf ankommt, diese Rechtspositionen zu beeinträchtigen bzw. außer Kraft zu setzen, spricht vor allem die vorgeblich religiöse Legitimierung ihrer Aktivitäten: So stellt sich etwa die Forderung nach einem Züchtigungsrecht des Ehemannes gegenüber seiner Ehefrau ebenso als Teil eines vermeintlichen Pflichtenkanons dar wie die grundsätzliche Ablehnung von Parlamentsgesetzen. Diese Verpflichtungen sind nach salafistischer Vorstellung von „wahren“ Muslimen zu befolgen.

Werden derartige „Verpflichtungen“ dann konsequent umgesetzt, erfolgen die Rechtsgutbeeinträchtigungen nicht nur „bei Gelegenheit“ oder unter ihrer billigenden Inkaufnahme, sondern gerade deshalb, weil es den Handelnden darauf ankommt, ihre gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Ideologie dauerhaft und damit ziel- und zweckgerichtet im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 1 lit. c BVerfSchG umzusetzen.

## 6.2 Personenzusammenschluss

Die oben beschriebenen politisch bestimmten Verhaltensweisen erfolgen auch in oder für einen Personenzusammenschluss. Der Begriff des Personenzusammenschlusses wird dabei als umfassende Bezeichnung von Personenmehrheiten in Abgrenzung zu Einzelpersonen verstanden. Daher ist von einem Personenzusammenschluss bereits dann auszugehen, wenn eine Gruppe von Personen unabhängig von ihrer Rechtsform einen gemeinsamen Zweck verfolgt (vgl. Droste, a.a.O., S. 169).

Auch wenn die beschriebenen Akteure des Salafismus sich lediglich als lose verbundene Personenmehrheit darstellen, ist doch allen die Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks zu eigen:

Ihnen allen geht es um die Verbreitung und Umsetzung der salafistischen Ideologie in Deutschland.

Das sie verbindende Element bildet der Kernbestand der salafistischen Ideologie, d.h. die Überzeugung, dass sich die Muslime in Glaube, religiöser Praxis und Lebensführung ausschließlich an den Prinzipien des Koran und dem vom Propheten Muhammad und den „Altvorderen“ (arab. *al-salaf*) gesetzten Vorbild auszurichten haben. Jegliches Abweichen von dieser Norm lehnen Salafisten als Verfälschung des Islam bzw. „unstattgemäße Neuerung“ (arab. *bid'a*) ab.

Zentraler salafistischer Glaubensinhalt ist die Ein(s)heit und Einzigartigkeit Gottes (arab. *tauhid*). Dies bedeutet, dass Gott Schöpfer und Richter ist und absoluter und einziger Souverän. Das Prinzip des *tauhid* ist aus salafistischer Sicht jedoch nicht nur als Dogma anzuerkennen, sondern muss sich in der Religionspraxis und im Lebensvollzug des Gläubigen widerspiegeln.

Salafisten werfen allen anderen islamischen Denominationen vor, gegen das Prinzip des *tauhid* zu verstoßen und Tendenzen zum Polytheismus (*shirk*) aufzuweisen. Salafisten pflegen daher eine intolerante Haltung gegenüber Andersgläubigen, sondern sich auch gegenüber nicht-salafistischen Muslimen ab und unterscheiden streng zwischen „wahrhaft Gläubigen“ und vermeintlich „Ungläubigen“.

Das Streben der Salafisten nach Wiederherstellung der „ursprünglichen“ und „reinen“ Religion nach dem Modell der islamischen Frühzeit beinhaltet die Forderung nach vollständiger Umsetzung der Scharia. Nach der salafistischen Ideologie ist die Scharia von

Gott gesetztes Recht und daher unwandelbar und unaufhebbar. Sie kann nicht menschlichen Erwägungen unterworfen oder hinterfragt werden. Hieraus ergibt sich zwangsläufig, dass die Scharia allen anderen Gesetzen über- und vorgeordnet ist.

Salafisten propagieren die Einheit von „Religion und Staat“. Da aus salafistischer Sicht die Bestimmungen des Islam im Idealfall alle Lebensbereiche der Gläubigen durchdringen, gibt es im Islam keinen säkularen, von der Religion abgetrennten Bereich. Ziel der Salafisten ist daher die Umgestaltung der gesamten Lebenswirklichkeit auf individueller und gesellschaftlicher Ebene nach salafistischen Grundsätzen. Nicht der Mensch und sein Wohlergehen bilden das Zentrum aller Erwägungen zur Gestaltung der Gesellschaft, sondern Gott und sein Wille, wie er im Koran und in der Überlieferung verbindlich niedergelegt wurde.

Diese inhaltlichen Übereinstimmungen prägen alle Salafisten in Deutschland, und zwar auch dann, wenn sie in einigen Fragestellungen voneinander abweichen, etwa in der Frage der Rechtfertigung des bewaffneten Kampfes „zur Verteidigung des Islam“.

Insoweit sind mehrere – extremistische – Spielarten des Salafismus erkennbar, die sich gleichwohl im Kern nicht ideologisch unterscheiden.